

Nr 188 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 35 und 36 betreffenden Zeilen entfallen.

1.2. Nach § 134j wird eingefügt:

„§ 134k Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen vor Gericht, allgemein

§ 134l Fristen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes wegen Behinderung“

1.3. Nach § 261 wird eingefügt:

„§ 261a Schlichtungsverfahren“

1.4. Nach § 268 wird eingefügt:

„15. Abschnitt

Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 269 Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen
- § 270 Anwendungsbereich bei SCE mit Sitz in Salzburg
- § 271 Anwendungsbereich bei SCE ohne Sitz in Salzburg
- § 272 Organe der Dienstnehmerschaft
- § 273 Beteiligung der Dienstnehmer
- § 274 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 275 Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane

2. Unterabschnitt

Besonderes Verhandlungsgremium

- § 276 Aufforderung zur Errichtung
- § 277 Zusammensetzung
- § 278 Entsendung der Mitglieder
- § 279 Zur Entsendung berechnigte Organe
- § 280 Konstituierung
- § 281 Sitzungen
- § 282 Beschlussfassungen
- § 283 Tätigkeitsdauer
- § 284 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 285 Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung
- § 286 Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 287 Dauer der Verhandlungen
- § 288 Beschluss über die Nichtaufnahme oder den Abbruch von Verhandlungen
- § 289 Strukturänderungen
- § 290 Verfahrensmissbrauch
- § 291 Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft
- § 292 Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer

3. Unterabschnitt

Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes

1. SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes

- § 293 Einrichtung
- § 294 Zusammensetzung
- § 295 Entsendung der Mitglieder
- § 296 Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen und
Beschlussfassung
- § 297 Engerer Ausschuss
- § 298 Tätigkeitsdauer und Dauer der Mitgliedschaft
- § 299 Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung

2. Befugnisse des SCE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses

- § 300 Unterrichtung und Anhörung
- § 301 Mündliche Aussprache
- § 302 Im Fall außergewöhnlicher Umstände
- § 303 Unterrichtung der örtlichen Dienstnehmersvertreter
- § 304 Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer
Vereinbarung

3. Mitbestimmung kraft Gesetzes

- § 305 Anwendungsbereich
- § 306 Recht auf Mitbestimmung
- § 307 Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat
- § 308 Entsendung der Mitglieder
- § 309 Rechte der Dienstnehmersvertreter im Aufsichts- und Verwaltungsrat

4. Unterabschnitt

Sonstiges

- § 310 Verschwiegenheitspflicht

- § 311 Rechte der Dienstnehmersvertreter
- § 312 Verhältnis zu anderen Bestimmungen“

1.5. Die den bisherigen 15. Abschnitt betreffenden Zeilen lauten:

„16. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 313 Strafbestimmungen
- § 314 Verweisungen
- § 315 Umsetzungsklausel
- §§ 316ff Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 2 entfällt das Fundstellenzitat „BGBl Nr 287/1994“.

3. Im § 4 Abs 1 wird der Ausdruck „12. bis 15. Abschnittes“ durch den Ausdruck „12. bis 16. Abschnittes“ ersetzt und im Klammerausdruck nach der Wortfolge „Behörden und Verfahren,“ die Wortfolge „Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft,“ eingefügt.

3a. Im § 15 Abs 2 werden die Worte „der Exekutionsordnung“ durch die Abkürzung „EO“ ersetzt.

4. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird das Wort „gebührt“ durch das Wort „gebühren“ ersetzt.

4.2. Im Abs 3 werden die Worte „des Einkommenssteuergesetzes“ durch die Abkürzung „EStG“ ersetzt.

4a. Im § 26 Abs 2 entfällt das Fundstellenzitat „BGBl Nr 183/1947“.

5. Die §§ 35 und 36 entfallen.

5a. Im § 38 Abs 8 entfällt das Fundstellenzitat „BGBl Nr 104/1985“.

6. Im § 41 Abs 2 wird im dritten Satz die Verweisung auf „§ 211 Abs 2 des Handelsgesetzbuches“ durch die Verweisung auf „§ 211 Abs 2 UGB“ ersetzt.

6a. Im § 41 Abs 4 entfällt das Fundstellenzitat „BGBl Nr 304/1996“.

7. Im § 50p Abs 2 wird angefügt:

„7. Wahl- und Pflegeeltern,

8. die leiblichen Kinder des Ehegatten oder Lebensgefährten.“

8. Im § 50q werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

8.2. Im Abs 1 (neu) wird nach der Wortfolge „Wahl- oder Pflegekindern“ die Wortfolge „oder leiblichen Kindern des Ehegatten oder des Lebensgefährten“ eingefügt.

8.3. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 50p Abs 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden. Bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.“

9. Im § 50r wird nach dem Zitat „§ 50p Abs 1“ die Wortfolge „oder im § 50q“ eingefügt.

9a. Im § 78 Abs 2 entfällt das Fundstellenzitat „BGBl Nr 22/1970“.

10. Im § 78 Abs 5 wird die Verweisung auf „§ 268“ durch die Verweisung auf „§ 267“ ersetzt.

10a. Im § 79 Abs 2 entfallen die Fundstellenzitate „BGBl Nr 105/1961“ (Z 1), „BGBl Nr 242“ und „BGBl Nr 472/1986“ (Z 2) und „1947, BGBl Nr 83“ (Z 3).

11. Im § 80 Abs 5 lautet der letzte Satz: „Diese Frist verlängert sich bei der Inanspruchnahme einer Karenz gemäß den §§ 119 Abs 1, 2 und 8, 124 und 128 um jenen Zeitraum, um den die Karenz zehn Monate übersteigt.“

12. Im § 94a werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Abs 5 lautet:

„(5) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur beabsichtigten Hinzuziehung externer Präventivdienste im Voraus zu hören und vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist

mit den Sicherheitsvertrauenspersonen zu beraten, ausgenommen wenn ein Betriebsrat errichtet ist.“

12.2. Im Abs 7 entfällt am Ende der Z 3 das Wort „und“ und wird die Z 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„4. über Auflagen, Vorschreibungen, Bewilligungen und behördliche Mitteilungen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes sowie über die Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, zu informieren;

5. im Voraus anzuhören:

- a) zu beabsichtigten Informationen der Dienstnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw Aufgabenbereichen;
- b) zu beabsichtigten Informationen der Dienstgeber von betriebsfremden Dienstnehmern über die in lit a angeführten Punkte sowie über die für die Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen.“

13. § 96 Abs 2 lautet:

„(2) Die Dienstnehmer haben die Arbeitsmittel gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers und im Übrigen ordnungsgemäß zu verwenden. Sie sind weiters verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckmäßig zu benutzen und nach ihrer Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.“

14. § 99c Abs 2 lautet:

„(2) In jedem Betrieb sind

1. für die Brandbekämpfung und für die Evakuierung der Dienstnehmer zuständige Personen zu bestellen und
2. unter besonderer Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe und Arbeitsweisen, allfälliger Lagerungen sowie der Lage und des Umfangs des Betriebes geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Fall eines solchen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer möglichst zu vermeiden.“

15. Im § 104 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Diese Verpflichtung kann erfüllt werden:

1. durch die Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte) oder

2. wenn ein Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, durch die Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder eines sicherheitstechnischen Zentrums.“

15a. Im § 104a Abs 12 wird die Verweisung auf „Abs 12 Z 2“ durch die Verweisung auf „Abs 11 Z 2“ ersetzt.

15b. Im § 104a Abs 13 wird die zweimalige Verweisung auf „Abs 12 Z 2“ jeweils durch die Verweisung auf „Abs 11 Z 2“ ersetzt.

16. Im § 104b Abs 1 wird angefügt: „und nicht über entsprechend fachkundiges Personal zur Beschäftigung betriebseigener Sicherheitsfachkräfte (§ 104 Abs 1 Z 1) oder Arbeitsmediziner (§ 105 Abs 1 Z 1) verfügt.“

17. Im § 105 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Diese Verpflichtung kann erfüllt werden:

1. durch die Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Arbeitsmediziner) oder
2. wenn der Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, durch die Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder eines arbeitsmedizinischen Zentrums.“

17a. Im § 106 Abs 2 und 3 wird die Bezeichnung „Salzburger Landarbeiterkammer“ jeweils durch die Bezeichnung „Landarbeiterkammer für Salzburg“ ersetzt.

18. § 112 Abs 1 lautet:

„(1) Werdende und stillende Mütter dürfen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 05:00 Uhr nicht beschäftigt werden.“

18a. Im § 118 Abs 4 wird die Verweisung „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl Nr 440“ durch die Abkürzung „EStG 1988“ ersetzt.

18b. Im § 119 Abs 3 werden die Worte „des Einkommensteuergesetzes“ durch die Abkürzung „EStG“ ersetzt.

18c. Im § 124 Abs 3 wird die Wortfolge „des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) oder nach § 98 des Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)“ durch die Wortfolge „GSVG oder nach § 98 BSVG“ ersetzt.

18d. Im § 128b Abs 2 wird die Wortfolge „des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)“ durch die Abkürzung „ASVG“ ersetzt.

19. Im § 129c Abs 5 werden im zweiten Satz die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.

20. Im § 134a Abs 2 wird die Wortfolge „des Alters oder der sexuellen Orientierung“ durch die Wortfolge „des Alters, der sexuellen Orientierung oder einer Behinderung“ ersetzt.

21. Im § 134b werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung“ durch die Wortfolge „ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Behinderung“ ersetzt.

21.2. Der bisherige Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

21.3. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(3) Eine mittelbare Diskriminierung wegen eines Merkmals, das in Zusammenhang mit einer Behinderung steht, liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise gegenüber anderen Personen benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(4) Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Die Feststellung eines bestimmten Grades der Behinderung ist dazu nicht erforderlich.

(5) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche dann, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

22. Im § 134c wird angefügt:

„(6) Eine mittelbare Diskriminierung auf Grund einer Behinderung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren,

1. rechtswidrig oder
2. wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre, es sei denn, der Dienstgeber hat es verabsäumt, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation des Betroffenen im Sinn einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken.

(7) Bei der Prüfung, ob Belastungen im Sinn des Abs 6 Z 2 verhältnismäßig und zumutbar sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand;
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstgebers;
3. der Zugang zu und die Gewährung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen;
4. die bis zur behaupteten Diskriminierung verstrichene Zeit.

(8) Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu berücksichtigen, ob einschlägige, auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob bzw inwieweit diese eingehalten werden.“

23. Im § 134e Abs 2 lauten der Einleitungssatz und die Z 1: „Belästigung liegt vor, wenn ein geschlechtsbezogenes oder mit einem der Gründe nach § 134a Abs 2 in Zusammenhang stehendes Verhalten, das für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist oder das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, und

1. eine einschüchternde, feindselige, entwürdigende, beleidigende oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder“

24. Im § 134i Abs 9 werden im zweiten Satz die Verweisung auf die „§§ 134b Abs 2 oder 134c“ durch die Verweisung auf die „§§ 134b Abs 2 oder 3 oder 134c“ und im letzten Satz das Wort „wahrscheinlich“ durch das Wort „wahrscheinlicher“ ersetzt.

25. Im § 134j werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

25.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Die §§ 134a Abs 2, 134b Abs 1 und 3 bis 6, 134c Abs 1 und 6 bis 8, 134e bis 134i sowie 134l gelten auch für:

1. jeden Elternteil, der auf Grund der Behinderung eines Kindes (Stief-, Wahl-, Pflegekindes), dessen behinderungsbedingt erforderliche Betreuung er wahrnimmt, diskriminiert wird;
2. den Ehe- oder Lebenspartner, jenen Geschwisterteil sowie Verwandten in gerader Linie mit Ausnahme der Eltern, der auf Grund der Behinderung einer Person, deren behinderungsbedingt erforderliche Betreuung er überwiegend wahrnimmt, diskriminiert wird.

(3) Die §§ 134e, 134i Abs 8 und 9 sowie 134l gelten auch für den Ehe- oder Lebenspartner, die Geschwister sowie Verwandte in gerader Linie von Menschen mit Behinderungen, die durch ein mit dessen Behinderung in Zusammenhang stehendes Verhalten belästigt werden.“

26. Nach § 134j wird eingefügt:

„Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen vor Gericht, allgemein

§ 134k

(1) Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 134i Abs 1 bis 8 und 134j, soweit diese nicht auch auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aus dem Grund einer Behinderung gestützt werden, gelten folgende Fristen:

1. Ansprüche nach § 134i Abs 1 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche beginnt mit der Ablehnung der Bewerbung.
2. Ansprüche nach § 134i Abs 5 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche beginnt mit der Ablehnung der Beförderung.
3. Eine Kündigung oder Entlassung gemäß § 134i Abs 7 oder 134j ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht anzufechten.
4. Ansprüche nach § 134i Abs 8 sind binnen eines Jahres gerichtlich geltend zu machen.
5. Für Ansprüche nach § 134i Abs 2, 3, 4 und 6 gilt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB, soweit für diese Ansprüche in Kollektivverträgen, die nach dem 1. Juli 2004 abgeschlossen wurden bzw werden, nicht anderes bestimmt wird.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 261 Abs 1 lit b bewirkt die Unterbrechung der Fristen für die gerichtliche Geltendmachung. Die Zustellung der Mitteilung der Gleichbehandlungskommission gemäß § 261 Abs 6 an den Betroffenen beendet die Unterbrechung. Dem Betroffenen steht zur Erhebung der Klage zumindest noch eine Frist von drei Monaten, ge-

rechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung offen. Im Fall des Abs 1 Z 3 steht nur die darin festgesetzte Frist offen.

Fristen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes wegen Behinderung

§ 134l

(1) Ansprüche gemäß den §§ 134i Abs 1 bis 8 und 134j, die auch auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aus dem Grund einer Behinderung gestützt werden, können nur gerichtlich geltend gemacht werden, wenn zuvor in der Sache ein Schlichtungsverfahren gemäß § 261 Abs 1 lit c durchgeführt und nicht innerhalb von drei Monaten oder im Fall einer Kündigung oder Entlassung nicht innerhalb eines Monats ab dessen Einleitung eine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Die klagende Partei hat der Klage eine Bestätigung der Gleichbehandlungskommission gemäß § 261 Abs 7 anzuschließen.

(2) Hinsichtlich der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs 1 gilt § 134k Abs 1 mit der Maßgabe, dass

1. Ansprüche nach § 134i Abs 8 binnen sechs Monaten geltend zu machen sind und
2. für Ansprüche nach § 134i Abs 2, 3, 4 und 6 in jedem Fall die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB gilt.

(3) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 261 Abs 1 lit c bewirkt die Unterbrechung der Fristen für die gerichtliche Geltendmachung. Die Zustellung der Bestätigung der Gleichbehandlungskommission gemäß § 261 Abs 7 an den Betroffenen beendet die Unterbrechung. Dem Betroffenen steht zur Erhebung der Klage zumindest noch eine Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Bestätigung offen. Im Fall des § 134k Abs 1 Z 3 steht nur die darin festgesetzte Frist offen.“

26a. Im § 136 Abs 3 wird im letzten Satz das Wort „Gegenwart“ durch das Wort „Anwesenheit“ ersetzt.

26b. Im § 150 Abs 2 wird die Wortfolge „des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287“ durch die Abkürzung „LAG“ ersetzt.

26c. Im § 161 Abs 2 entfällt in der Z 7 die Fundstellenangabe „BGBl Nr 679“.

27. Im § 165 wird angefügt:

„(7) In Unternehmen im Sinn des 15. Abschnittes ist nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein sonstiges Verfahren zur Beteiligung der Dienstnehmer zu schaffen.“

28. § 178 Abs 1 lautet:

„(1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, die am Tag der Ausschreibung der Wahl

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens sechs Wochen im Rahmen des Betriebs oder Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht zum Nationalrat (§ 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992) nicht ausgeschlossen sind.“

28a. Im § 209 Abs 6 wird die Wortfolge „des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287“ durch die Abkürzung „LAG“ ersetzt.

29. Im § 219a Abs 2 entfällt am Ende der Z 5 das Wort „und“ und wird die Z 6 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„6. den Betriebsrat über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Mitteilungen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes sowie über die Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, zu informieren;

7. den Betriebsrat im Voraus anzuhören:

- a) zu Informationen der Dienstnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw Aufgabenbereichen;
- b) zu beabsichtigten Informationen der Dienstgeber von betriebsfremden Dienstnehmern über die in lit a angeführten Punkte sowie über die für die Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen.“

29a. Im § 234 Abs 3 lautet in der lit g der Klammerausdruck „(§ 12 APStG)“.

29b. Im § 237 Abs 1 wird im letzten Satz die Verweisung „gemäß § 45a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl Nr 31/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 450/1994“ durch die Verweisung „gemäß § 45a AMFG“ ersetzt.

29c. Im § 238 Abs 1 wird in der Z 2 das Wort „Arbeitsmarktförderungsgesetz“ durch die Abkürzung „AMFG“ ersetzt.

29d. Im § 239 Abs 1 entfällt das Fundstellenzitat „BGBl Nr 98“.

30. Im § 240 werden folgende Änderungen vorgenommen:

30.1. Im Abs 2 wird nach Z 5 eingefügt:

- „6. Entsendung von Dienstnehmersvertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 278 und 279), in den SCE-Betriebsrat (§ 295) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 308);
- 7. Mitwirkung an den Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach Maßgabe der gemäß den §§ 291 und 292 abgeschlossenen Vereinbarungen.“

30.2. Im Abs 4 wird angefügt:

- „4. Entsendung von Dienstnehmersvertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 278 und 279), in den SCE-Betriebsrat (§ 295) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 308);
- 5. Mitwirkung an den Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach Maßgabe der gemäß den §§ 291 und 292 abgeschlossenen Vereinbarungen.“

31. Im § 261 werden folgende Änderungen vorgenommen:

31.1. Im Abs 1:

31.1.1. In der lit b lautet der letzte Satz: „Eine solche Prüfung ist nach den Bestimmungen des AVG über das behördliche Ermittlungsverfahren vorzunehmen und hat alle, in Bezug auf die betroffene Person in den Anträgen behaupteten oder im Zug des Verfahrens hervorgekommenen Verletzungen des Gleichbehandlungsgebots zu umfassen und gemeinsam zu erledigen.“

31.1.2. Die bisherige lit c erhält die Bezeichnung „d“.

31.1.3. Nach Abs 1 lit b wird eingefügt:

- „c) auf Antrag eines Dienstnehmers im Fall einer behaupteten Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aus dem Grund einer Behinderung im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens (§ 261a) auf eine gütliche Einigung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber hinzuwirken. Wird in Bezug auf den Sachverhalt nicht nur eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aus dem Grund einer Behinderung behauptet, hat sich das Schlichtungsverfahren dennoch auf alle behaupteten Diskriminierungstatbestände zu erstrecken;“

31.2. Im Abs 4 erster Satz werden die Worte „die Diskriminierung“ durch die Wortfolge „alle festgestellten Diskriminierungen“ ersetzt.

31.3. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die Gleichbehandlungskommission hat dem von einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes betroffenen Dienstnehmer auf Antrag oder von Amts wegen im Fall einer Prüfung gemäß Abs 1 lit b das Ergebnis dieser Prüfung nachweislich mitzuteilen.

(7) Die Gleichbehandlungskommission hat im Fall eines Schlichtungsverfahrens gemäß Abs 1 lit c dem Dienstnehmer auf Antrag oder von Amts wegen eine Bestätigung darüber auszustellen, dass innerhalb von drei Monaten oder im Fall einer Kündigung oder Entlassung innerhalb eines Monats ab der Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte.“

32. Nach § 261 wird eingefügt:

„Schlichtungsverfahren

§ 261a

(1) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der Einbringung eines diesbezüglichen Antrags bei der Gleichbehandlungskommission. § 13 AVG ist anzuwenden.

(2) Die Gleichbehandlungskommission hat innerhalb von drei Monaten oder im Fall einer Kündigung oder Entlassung innerhalb eines Monats ab der Einleitung des Schlichtungsverfahrens zu versuchen, einen einvernehmlichen Ausgleich der Interessensgegensätze zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber herzustellen, und zwar auch durch:

1. Angebot einer Mediation durch eingetragene Mediatoren im Sinn des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes und
2. Prüfung des Einsatzes möglicher Förderungen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.

Die §§ 32 und 33 AVG sind anzuwenden.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet mit einer gütlichen Einigung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber oder mit der Zustellung der Bestätigung gemäß § 261 Abs 7.

(4) Das Land kann zu den Kosten des Schlichtungsverfahrens eine Unterstützung gewähren. Sachverständige und Dolmetscher haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Gebühren nach § 53a

bzw § 53b AVG. Personen, die einer Einladung des Mediators oder der Gleichbehandlungskommission im Schlichtungsverfahren nachkommen, haben auf Antrag Anspruch auf Gebühren gemäß § 3 GebAG 1975. Diese Gebühren sind vom Land zu tragen.“

33. Nach § 268 wird eingefügt:

„15. Abschnitt

Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

§ 269

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE).

(2) Im Sinn dieses Abschnitts ist unter folgenden Begriffen zu verstehen:

1. Europäische Genossenschaft (SCE): ein Unternehmen, das in der in der Verordnung (EG) 1435/2003 vorgesehenen Rechtsform gegründet und geführt wird;
2. beteiligte juristische Personen: die unmittelbar an der Neugründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten Unternehmen (§ 270 Abs 1 Z 1 lit a), die zu verschmelzenden Genossenschaften (§ 270 Abs 1 Z 1 lit b) oder die umzuwandelnde Genossenschaft (§ 270 Abs 1 Z 1 lit c);
3. Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person oder einer Europäischen Genossenschaft: ein Unternehmen, auf das die beteiligte juristische Person oder die betreffende Europäische Genossenschaft einen beherrschenden Einfluss ausübt;
4. beherrschender Einfluss: die Fähigkeit eines (herrschenden) Unternehmens, auf Grund von Eigentum, finanziellen Beteiligungen oder auf Grund sonstiger Bestimmungen die Tätigkeit eines anderen (beherrschten) Unternehmens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 176 Abs 3 bis 9 ArbVG zu regeln oder zu beeinflussen;
5. betroffene Tochtergesellschaft: eine Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person, die bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Tochtergesellschaft werden soll;

6. betroffener Betrieb: ein Betrieb einer beteiligten juristischen Person, der bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Betrieb werden soll;
7. Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft: im Fall einer Neugründung (§ 270 Abs 1 Z 1 lit a und Abs 2) oder einer Gründung durch Verschmelzung (§ 270 Abs 1 Z 1 lit b) der durch Satzung eingerichtete erste Vorstand oder erste Verwaltungsrat der noch nicht eingetragenen Europäischen Genossenschaft, im Fall einer Gründung durch Umwandlung (§ 270 Abs 1 Z 1 lit c) der Vorstand oder Verwaltungsrat der umzuwandelnden Genossenschaft oder ein oder mehrere Mitglieder dieser Organe;
8. zuständiges Organ der Vorgesellschaft bzw der Europäischen Genossenschaft: das Organ der Vorgesellschaft oder der Europäischen Genossenschaft, das die Beteiligung der Dienstnehmer sicher zu stellen hat und mit dem besonderen Verhandlungsgremium oder dem SCE-Betriebsrat die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 291 und 292 abschließt;
9. besonderes Verhandlungsgremium: das gemäß den §§ 276 bis 279 eingerichtete Gremium, das mit dem zuständigen Organ der Vorgesellschaft bzw der Europäischen Genossenschaft in einer schriftlichen Vereinbarung gemäß den §§ 291 und 292 die Beteiligung der Dienstnehmer in einer Europäischen Genossenschaft festzulegen hat;
10. Unterrichtung: die Information des Organs zur Vertretung der Dienstnehmer oder der Dienstnehmersvertreter durch das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft über alle Angelegenheiten, die diese selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung müssen den Dienstnehmersvertretern eine eingehende Prüfung der möglichen Auswirkungen und gegebenenfalls die Vorbereitung von Anhörungen mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft ermöglichen;
11. Anhörung: der Meinungs austausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem Organ zur Vertretung der Dienstnehmer oder den Dienstnehmersvertretern und dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen den Dienstnehmersvertretern auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen des zuständigen Organs ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Genossenschaft berücksichtigt werden kann;
12. Mitbestimmung: die Einflussnahme des Organs zur Vertretung der Dienstnehmer oder der Dienstnehmersvertreter auf alle Angelegenheiten der Europäischen Genossenschaft durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder einen Teil oder alle Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft zu empfehlen oder abzulehnen;

13. Minderung der Mitbestimmungsrechte: die Verringerung des Anteils der nach einem der Verfahren gemäß Z 12 bestimmten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft gegenüber dem höchsten Anteil an Dienstnehmervertretern in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen sowie jede andere Form einer Ein- oder Beschränkung der Möglichkeit einer Einflussnahme dieser Mitglieder im Aufsichts- oder Verwaltungsrat.

(3) Soweit in diesem Abschnitt auf die Verordnung (EG) 1435/2003 verwiesen wird, ist darunter die Verordnung (EG) Nr 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE; ABI Nr L 207 vom 18. August 2003) zu verstehen.

Anwendungsbereich bei SCE mit Sitz in Salzburg

§ 270

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf Unternehmen anzuwenden, die
 1. gemäß der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft gegründet werden oder gegründet worden sind, und zwar
 - a) durch Neugründung, an der mindestens zwei nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete juristische Personen, die dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, sowie allenfalls eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind,
 - b) durch eine Verschmelzung von zwei oder mehreren Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat haben, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, oder
 - c) durch die Umwandlung einer Genossenschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, sofern sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Niederlassung hat, und
 2. ihren Sitz im Bundesland Salzburg haben werden oder haben.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf Unternehmen anzuwenden, die
 1. gemäß der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft gegründet werden oder gegründet worden sind, und zwar
 - a) ausschließlich von natürlichen Personen oder
 - b) von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen,
 2. ihren Sitz im Land Salzburg haben werden oder haben und
 3. in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt 50 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nach Maßgabe des Abs 4 auch auf Unternehmen anzuwenden, die

1. gemäß der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft gegründet worden sind, und zwar
 - a) ausschließlich von natürlichen Personen oder
 - b) von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen,
2. ihren Sitz im Bundesland Salzburg haben,
3. zum Zeitpunkt der Eintragung insgesamt weniger als 50 Dienstnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Dienstnehmer beschäftigt haben und
4. nach ihrer Eintragung
 - a) mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird.

(4) Auf Unternehmen gemäß Abs 3 sind die Bestimmungen dieses Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen und der Vorgesellschaft die Europäische Genossenschaft und an die Stelle der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe die Tochtergesellschaften und Betriebe der Europäischen Genossenschaft treten.

(5) Für die an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten natürlichen Personen gelten die für die beteiligten juristischen Personen geltenden Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß.

Anwendungsbereich bei SCE ohne Sitz in Salzburg

§ 271

Auch wenn der Sitz der Europäischen Genossenschaft nicht im Bundesland Salzburg liegen wird oder liegt, gelten für die daran beteiligten juristischen Personen mit Sitz im Bundesland Salzburg die §§ 274, 276 Abs 1 bis 4, 278, 279, 284 Abs 2, 295, 298 Abs 5, 308, 310 und 311.

Organe der Dienstnehmerschaft

§ 272

In Unternehmen gemäß § 270 ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Dienstnehmer zu schaffen.

Beteiligung der Dienstnehmer

§ 273

Das Recht der Dienstnehmer auf Beteiligung in der Europäischen Genossenschaft umfasst alle Verfahren, durch die die Dienstnehmervertreter auf die Beschlussfassung in der Europäischen Genossenschaft Einfluss nehmen können. Insbesondere beinhaltet das Recht der Dienstnehmer auf Beteiligung das Recht auf Unterrichtung, das Recht auf Anhörung und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts das Recht auf Mitbestimmung.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 274

Die Organe der Dienstnehmerschaft (§ 272) und die jeweils zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen, der Vorgesellschaft und der Europäischen Genossenschaft haben mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten.

Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane

§ 275

Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen haben die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen:

1. für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und
2. für die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder für die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer.

2. Unterabschnitt

Besonderes Verhandlungsgremium

Aufforderung zur Errichtung

§ 276

(1) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen zu errichten. Diese Aufforderung ist nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts entweder an die Vertreter der Dienstnehmer oder unmittelbar an die Dienstnehmer in diesen juristischen Personen, in den betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben zu richten.

(2) Die Aufforderung gemäß Abs 1 hat zu ergehen:

1. im Fall der Neugründung einer Europäischen Genossenschaft (§ 270 Abs 1 Z 1 lit a) mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung der Satzung;
2. im Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung (§ 270 Abs 1 Z 1 lit b) unmittelbar nach Offenlegung des Verschmelzungsplanes;
3. im Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung (§ 270 Abs 1 Z 1 lit c) unmittelbar nach der Vereinbarung des Umwandlungsplanes;
4. im Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft gemäß § 270 Abs 2 mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung der Satzung;
5. im Fall des § 270 Abs 3 unmittelbar nachdem
 - a) mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder
 - b) die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird.

(3) Der Aufforderung gemäß Abs 1 sind Informationen anzuschließen über

1. die geplante Gründung der Europäischen Genossenschaft und den Verfahrensverlauf bis zu ihrer Eintragung;
2. die Identität und Struktur der beteiligten juristischen Personen einschließlich deren Tochtergesellschaften und Betriebe, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe, jeweils einschließlich einer Darstellung ihrer Verteilung auf die Mitgliedstaaten;

3. die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Dienstnehmer und die Gesamtzahl der in den beteiligten juristischen Personen, den betroffenen Tochtergesellschaften und den betroffenen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer;
4. die Identität der zur Vertretung der Dienstnehmer in diesen Gesellschaften und Betrieben errichteten Organe sowie die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Dienstnehmer;
5. die Identität jener beteiligten juristischen Personen, in denen ein System der Mitbestimmung existiert, unter Bekanntgabe der Zahl der jeweils von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmer; sind nicht alle Dienstnehmer einer beteiligten juristischen Person von einem System der Mitbestimmung erfasst, auch das Verhältnis der von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmer zur jeweiligen Gesamtzahl der Dienstnehmer;
6. den Termin der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

(4) Für die Ermittlung der Zahl der beschäftigten Dienstnehmer ist der Zeitpunkt der Aufforderung gemäß Abs 1 maßgebend.

(5) Die zuständige freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer ist von der Aufforderung gemäß Abs 1 durch das für die Entsendung zuständige Organ der Dienstnehmerschaft zu verständigen.

Zusammensetzung

§ 277

(1) Ausgehend von der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer aller an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben ist je Anteil von 10 % der in einem bestimmten Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmer ein Vertreter aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden. Liegt der Anteil der in einem bestimmten Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmer unter 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer aller an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben, ist jedenfalls ein Vertreter aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

(2) Im Fall einer Gründung der Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung (§ 270 Abs 1 Z 1 lit b) sind aus jedem Mitgliedstaat so viele weitere zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden, dass jede beteiligte juristische Person, die

Dienstnehmer beschäftigt und die als Folge der Eintragung der Europäischen Genossenschaft als eigene Rechtsperson erlöschen wird, durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

(3) Abs 2 ist nicht anzuwenden, wenn die beteiligte juristische Person durch eine Entsendung gemäß Abs 1 im besonderen Verhandlungsgremium bereits durch solche Personen vertreten ist, die

- a) Dienstnehmer dieser beteiligten juristischen Person sind oder
- b) ausschließlich von den Dienstnehmern dieser beteiligten juristischen Person gewählt oder sonst bestimmt worden sind.

(4) Die Zahl der zusätzlichen Mitglieder gemäß Abs 2 darf 20 % der sich aus Abs 1 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Übersteigt die Zahl der beteiligten juristischen Personen, auf welche die Voraussetzungen des Abs 2 zutreffen, die Zahl der höchstens zu entsendenden zusätzlichen Mitglieder, so werden diese zusätzlichen Mitglieder allen an der Verschmelzung beteiligten juristischen Personen nach der Zahl der bei ihnen jeweils beschäftigten Dienstnehmer in absteigender Reihenfolge zugeteilt.

(5) Treten während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums solche Änderungen in der Struktur oder in der Dienstnehmerzahl der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß Abs 1 bis 4 ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen. Die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen haben diese Änderungen unverzüglich dem besonderen Verhandlungsgremium und nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts entweder den Vertretern der Dienstnehmer oder unmittelbar den Dienstnehmern derjenigen juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe, die bisher nicht im besonderen Verhandlungsgremium vertreten waren, mitzuteilen.

Entsendung der Mitglieder

§ 278

(1) Die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden österreichischen Mitglieder werden durch Beschluss des gemäß § 279 zur Entsendung berechtigten Organs der Dienstnehmerschaft aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder benannt. Anstelle eines Betriebsratsmitgliedes kann auch ein Funktionär oder Dienstnehmer der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer benannt werden.

(2) Sind mehrere österreichische Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden, hat das gemäß § 279 zur Entsendung berechnigte Organ zugleich mit dem Entsendungsbeschluss auch einen Beschluss darüber zu fassen, wie viele Dienstnehmer von einem entsendeten Mitglied jeweils vertreten werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle in Österreich beschäftigten Dienstnehmer von einem solchen Mitglied vertreten werden.

(3) Bei der Entsendung in das besondere Verhandlungsgremium ist nach Maßgabe der Anzahl der den österreichischen Dienstnehmervertretern zustehenden Sitze auch darauf Bedacht zu nehmen, dass jede beteiligte juristische Person durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

(4) Auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ist Bedacht zu nehmen.

(5) Die Bekanntgabe der entsendeten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums an das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft hat unverzüglich zu erfolgen.

Zur Entsendung berechnigte Organe

§ 279

(1) In Betrieben erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Betriebsausschusses. Besteht kein Betriebsausschuss, so nimmt diese Aufgabe der Betriebsrat wahr. Bestehen mehrere Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die nicht zum selben Unternehmen gehören, so ist vom Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Betriebsrates) des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmer größten inländischen Betriebes eine Versammlung der in den Betrieben bestellten Betriebsausschüsse (Betriebsräte) einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt.

(2) In Unternehmen erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Zentralbetriebsrates. Besteht kein Zentralbetriebsrat, so ist Abs 1 sinngemäß anzuwenden. Bestehen mehrere Zentralbetriebsräte, so ist vom Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmer größten inländischen Unternehmens eine Versammlung der Mitglieder der in den Unternehmen bestellten Zentralbetriebsräte einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt. Besteht neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat vertretener Betriebsausschuss (Betriebsrat), sind die Betriebsratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten insoweit als Zentralbetriebsratsmitglieder.

(3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen jener Mitglieder gefasst, die zusammen mehr als die Hälfte der in den Unternehmen und Betrieben beschäftigten Dienstnehmer vertreten. Der Ermittlung der Zahl der in den Unternehmen und Betrieben beschäftigten Dienstnehmer sind die in der Aufforderung gemäß §§ 276 Abs 3 Z 3 enthaltenen Informationen oder die gemäß § 277 Abs 5 mitgeteilten Änderungen zugrunde zu legen.

Konstituierung

§ 280

(1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

(2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Das besondere Verhandlungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium hat das jeweils zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis der Wahl zu unterrichten.

(4) Unverzüglich nach dieser Mitteilung hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft eine Sitzung des zuständigen Organs der Vorgesellschaft mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen.

Sitzungen

§ 281

(1) Das besondere Verhandlungsgremium hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann zu seiner Unterstützung bei den Verhandlungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft Sachverständige seiner Wahl heranziehen. Diese Sachverständigen können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums den Verhandlungen in beratender Funktion beigezogen werden.

Beschlussfassungen

§ 282

(1) Das besondere Verhandlungsgremium fasst seine Beschlüsse, soweit dafür keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Mehrheit auch die einfache Mehrheit der Dienstnehmer vertritt.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, den Abschluss einer Vereinbarung beschließen, die eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmer zur Folge hat. Eine solche Mehrheit ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich die Mitbestimmung im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die

1. durch Verschmelzung gegründet werden soll (§ 270 Abs 1 Z 1 lit b), auf mindestens 25 % der Gesamtzahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt;
2. auf andere Weise gegründet werden soll (§ 270 Abs 1 Z 1 lit a und Abs 2), auf mindestens 50 % der Gesamtzahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt.

(3) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll (§ 270 Abs 1 Z 1 lit c), kann ein Beschluss gemäß Abs 2 nicht gefasst werden.

Tätigkeitsdauer

§ 283

(1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tag seiner Konstituierung.

(2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet:

1. wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß § 288 Abs 1 fasst;
2. wenn das Gericht seine Errichtung für ungültig erklärt; eine darauf gerichtete Klage ist spätestens einen Monat ab Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;
3. mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292, wenn in der Vereinbarung selbst nicht anderes bestimmt ist;
4. im Fall des § 293 Abs 1 Z 1;
5. wenn innerhalb des maßgeblichen Zeitraums (§ 287) keine Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 zustande gekommen ist.

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 284

(1) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses an das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft (§ 278 Abs 5).

(2) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium endet, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. das Organ der Dienstnehmerschaft, das das Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsendet hat, dieses abberuft. Das betreffende Mitglied ist jedenfalls dann abuberufen, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat bzw seine Tätigkeit bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer endet;
4. der Betrieb, dem das Mitglied angehört, aus der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Person oder aus der betroffenen Tochtergesellschaft ausscheidet;
5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 278 Abs 1) für ungültig erklärt; eine darauf gerichtete Klage ist spätestens einen Monat ab Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen.

(3) In den Fällen des Abs 2 Z 2 bis 5 ist nach Maßgabe der §§ 278 und 279 ein neues Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung

§ 285

(1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft hat dem besonderen Verhandlungsgremium die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel in einem der Größe der Europäischen Genossenschaft und den Bedürfnissen des besonderen Verhandlungsgremiums angemessenen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums erforderlichen Verwaltungsausgaben, insbesondere die für die Veranstaltung der Sitzungen und vorbereitenden Sitzungen anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für Übersetzer und

der Kosten für einen Sachverständigen sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sind von den beteiligten juristischen Personen zu tragen.

Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 286

(1) Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit dem zuständigen Organ der Vorgesellschaft in einer schriftlichen Vereinbarung die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft festzulegen.

(2) Zu diesem Zweck hat das zuständige Organ der Vorgesellschaft das besondere Verhandlungsgremium unmittelbar nach dessen Konstituierung über das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Genossenschaft und das geplante Verfahren bis zu deren Eintragung zu unterrichten.

Dauer der Verhandlungen

§ 287

(1) Die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 sind innerhalb von sechs Monaten ab Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums abzuschließen.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Vorgesellschaft können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 bis zur Dauer eines Jahres ab dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt fortzusetzen.

Beschluss über die Nichtaufnahme oder den Abbruch von Verhandlungen

§ 288

(1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, beschließen, keine Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung aufzunehmen oder die bereits aufgenommenen Verhandlungen abubrechen.

(2) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß Abs 1 nicht fassen, wenn in der umzuwandelnden Gesellschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen.

(3) Im Fall eines Beschlusses gemäß Abs 1 ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern ein besonderes Verhandlungsgremium zu errichten, zu konstituieren und einzuberufen. Ein solcher Antrag kann frühestens zwei Jahre nach einem Beschluss gemäß Abs 1 gestellt werden, es sei denn, das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Vorgesellschaft bzw der Europäischen Genossenschaft haben eine kürzere Frist vereinbart. An die Stelle der vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Vereinbarung sonst zuständigen Organe treten die dafür zuständigen Organe der Europäischen Genossenschaft.

(4) Im Fall eines Beschlusses gemäß Abs 1 oder wenn innerhalb des für die gemäß Abs 3 eingeleiteten Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 287) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen der §§ 293 bis 309 keine Anwendung.

Strukturänderungen

§ 289

(1) Finden wesentliche Änderungen in der Struktur der Europäischen Genossenschaft statt, die auch die Interessen der Dienstnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen, ist das besondere Verhandlungsgremium oder in den Fällen des § 293 Abs 1 Z 1 und 2 der SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes einzuberufen:

1. auf Grund einer schriftlichen Aufforderung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern oder
3. auf schriftlichen Antrag des SCE-Betriebsrates (§ 304 Abs 1 Z 2).

(2) Als wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft gelten insbesondere die Verlegung des Sitzes der Europäischen Genossenschaft, der Wechsel des Verwaltungssystems der Europäischen Genossenschaft, die Stilllegung, Einschränkung oder Verlegung von Unternehmen oder Betrieben der Europäischen Genossenschaft, der Zusammenschluss von Betrieben oder Unternehmen der Europäischen Genossenschaft sowie der Erwerb wesentlicher Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Europäische Genossenschaft, wenn diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der Europäischen Genossenschaft

haben oder zu erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften beschäftigten Dienstnehmer führen.

(3) Für die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 ist das besondere Verhandlungsgremium bzw der SCE-Betriebsrat entsprechend den Änderungen der Struktur oder der Dienstnehmerzahl der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe neu zusammenzusetzen (§§ 277 Abs 5 und 294 Abs 2). An die Stelle der vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Vereinbarung sonst zuständigen Organe treten die dafür zuständigen Organe der Europäischen Genossenschaft.

(4) Soweit eine geltende Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 eine Regelung über die Voraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Neuaushandlung enthält, ist nach dieser vorzugehen, wenn sie den Anforderungen der Abs 1 bis 3 entspricht.

(5) Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 287) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die §§ 293 bis 309 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Umfang der Beteiligungsrechte der Dienstnehmer nach der Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen bestimmt.

Verfahrensmisbrauch

§ 290

(1) Eine Europäische Genossenschaft darf nicht dazu missbraucht werden, Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Missbrauch ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Änderungen in der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die geeignet sind, Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Im Fall einer solchen Änderung sind Neuverhandlungen gemäß § 289 durchzuführen.

(2) Als Änderungen im Sinn des Abs 1 gelten bis zum Beweis des Gegenteils alle wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft (§ 289 Abs 2), die innerhalb eines Jahres nach ihrer Eintragung erfolgen.

Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft

§ 291

(1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Vorgesellschaft bzw der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft abschließen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls festzulegen:

1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer sowie die Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft und von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften beschäftigten Dienstnehmer (§ 289 Abs 2);
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrates;
4. die Häufigkeit der Sitzungen des SCE-Betriebsrates;
5. die für den SCE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und Sachmittel;
6. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie
7. die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.

(2) Falls die Parteien beschließen, ein Verfahren der Mitbestimmung einzuführen, haben sie in der Vereinbarung jedenfalls festzulegen:

1. die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates, die von den Dienstnehmern gewählt oder bestellt werden oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können;
2. das Verfahren, nach dem die Dienstnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können; sowie
3. die Rechte dieser Mitglieder.

(3) Im Fall einer Gründung der Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung (§ 270 Abs 1 Z 1 lit c) müssen in der Vereinbarung die Rechte der Dienstnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden, in dem sie in der umzuwandelnden Genossenschaft bestehen.

Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer

§ 292

(1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Vorgesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft die Schaffung eines oder mehrerer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer vereinbaren, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls festzulegen:

1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die Auswirkungen von wesentlichen Änderungen in der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 289 Abs 2);
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmervertreter;
4. die Voraussetzungen, unter denen die Dienstnehmervertreter das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten;
5. die für die Dienstnehmervertreter bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;
6. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie
7. die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.

(2) Die Vereinbarung hat außerdem die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft näher zu regeln, die Dienstnehmervertreter insbesondere über alle Angelegenheiten zu informieren, die die Europäische Genossenschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften und Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen.

(3) Im Fall einer Gründung der Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung (§ 270 Abs 1 Z 1 lit c) müssen in der Vereinbarung die Rechte der Dienstnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden, in dem sie in der umzuwandelnden Genossenschaft bestehen.

2. Unterabschnitt

Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes

1. SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes

Einrichtung

§ 293

(1) Ein SCE-Betriebsrat ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzurichten, wenn

1. das zuständige Organ der Vorgesellschaft bzw der Europäischen Genossenschaft und das besondere Verhandlungsgremium dessen Errichtung vereinbaren oder
2. innerhalb des für die Verhandlungen bestimmten Zeitraumes (§ 287) keine Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 288 Abs 1 gefasst hat.

(2) Die §§ 293 bis 304 sind auf Vereinbarungen gemäß § 291 oder 292 nicht anzuwenden, es sei denn, die Anwendung dieser Bestimmungen wurde ausdrücklich vereinbart.

(3) Der SCE-Betriebsrat ist auf Grund einer schriftlichen Aufforderung des zuständigen Vorstands oder Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft einzurichten. Diese Aufforderung ist nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts entweder an die Vertreter der Dienstnehmer oder unmittelbar an die Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zu richten.

(4) Der Aufforderung gemäß Abs 3 sind Informationen anzuschließen über

1. die Identität und Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe einschließlich einer Darstellung ihrer Verteilung auf die Mitgliedstaaten;
2. die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Dienstnehmer und die Gesamtzahl der in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben beschäftigten Dienstnehmer;
3. die Identität der zur Vertretung der Dienstnehmer in diesen Gesellschaften und Betrieben errichteten Organe sowie die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Dienstnehmer;
4. die Identität jener beteiligten juristischen Personen, in denen ein System der Mitbestimmung besteht, einschließlich der Zahl der jeweils von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmer; sind nicht alle Dienstnehmer einer beteiligten juristischen Person von einem

- System der Mitbestimmung erfasst, auch das Verhältnis der von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmer zur jeweiligen Gesamtzahl der Dienstnehmer;
5. den Termin der konstituierenden Sitzung des SCE-Betriebsrates.

(5) Für die Ermittlung der Zahl der beschäftigten Dienstnehmer ist der Zeitpunkt der Aufforderung gemäß Abs 3 maßgebend.

(6) Die zuständige freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer ist von der Aufforderung gemäß Abs 3 durch das für die Entsendung zuständige Organ der Dienstnehmerschaft zu verständigen.

Zusammensetzung

§ 294

(1) Ausgehend von der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ist je Anteil von 10 % der in einem bestimmten Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmer ein Vertreter aus diesem Mitgliedstaat in den SCE-Betriebsrat zu entsenden. Liegt der Anteil der in einem bestimmten Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmer unter 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben, ist ein Vertreter aus diesem Mitgliedstaat in den SCE-Betriebsrat zu entsenden.

(2) Treten während der Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates solche Änderungen in der Struktur oder Dienstnehmerzahl der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates gemäß Abs 1 ändern würde, so ist der SCE-Betriebsrat entsprechend neu zusammenzusetzen. Der zuständige Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat diese Änderungen unverzüglich dem SCE-Betriebsrat und nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts entweder den Vertretern der Dienstnehmer oder unmittelbar den Dienstnehmern derjenigen juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben, die bisher nicht im SCE-Betriebsrat vertreten waren, mitzuteilen.

Entsendung der Mitglieder

§ 295

- (1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder des SCE-Betriebsrates erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 278 und 279.
- (2) Abweichend vom § 278 Abs 1 ist die Entsendung von Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung jedoch nur zulässig ist, wenn diese Betriebsratsmitglieder gemäß § 178 Abs 4 sind.
- (3) Die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SCE-Betriebsrates an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft hat unverzüglich zu erfolgen.

Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung

§ 296

- (1) Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SCE-Betriebsrates zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen. Kommt der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des SCE-Betriebsrates selbst die Einladung vornehmen. Die Mitglieder des SCE-Betriebsrates haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende hat den Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis dieser Wahl zu unterrichten.
- (2) Vertreter des SCE-Betriebsrates gegenüber der Europäischen Genossenschaft und nach außen ist, soweit in der Geschäftsordnung (Abs 3) nicht anderes bestimmt ist, der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Der SCE-Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen.
- (3) Der SCE-Betriebsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Der SCE-Betriebsrat kann sich dabei durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen.

(5) Der SCE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Engerer Ausschuss

§ 297

(1) In der Geschäftsordnung des SCE-Betriebsrates kann die Einrichtung eines engeren Ausschusses vorgesehen werden. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern, die vom SCE-Betriebsrat aus seiner Mitte gewählt werden. In der Geschäftsordnung sind dazu zu regeln:

1. die genaue Zusammensetzung und Geschäftsführung des engeren Ausschusses;
2. die Angelegenheiten, in denen dem engeren Ausschuss das Recht auf selbstständige Beschlussfassung zukommt;
3. Art und Umfang der Vertretungsmacht des Vorsitzenden des engeren Ausschusses.

Wenn es die Zahl der Mitglieder des SCE-Betriebsrates erfordert, ist ein engerer Ausschuss einzusetzen.

(2) Der engere Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SCE-Betriebsrates.

(3) Der engere Ausschuss hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. An einer vorbereitenden Sitzung des engeren Ausschusses mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft dürfen auch diejenigen Mitglieder des SCE-Betriebsrates teilnehmen, welche die von einer Maßnahmen gemäß § 302 Abs 1 unmittelbar betroffenen Dienstnehmer vertreten. Der engere Ausschuss kann sich dabei durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen.

(5) Der engere Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Tätigkeitsdauer und Dauer der Mitgliedschaft

§ 298

(1) Die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit Ablauf der Funktionsperiode des früheren SCE-Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates endet vorzeitig, wenn

1. die Löschung der Europäischen Genossenschaft ins Firmenbuch eingetragen wird;
2. der SCE-Betriebsrat seinen Rücktritt beschließt;
3. das Gericht die Errichtung des SCE-Betriebsrates für ungültig erklärt; die darauf gerichtete Klage ist spätestens einen Monat ab Konstituierung des SCE-Betriebsrates einzubringen;
4. der SCE-Betriebsrat und das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung nach den §§ 291 oder 292 abschließen.

(3) In den Fällen des Abs 2 Z 2 und 3 ist gemäß den §§ 294 und 295 ein neuer SCE-Betriebsrat zu bilden.

(4) Die Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 295 Abs 3).

(5) Die Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat endet, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. das Organ der Dienstnehmerschaft, welches das Mitglied in den SCE-Betriebsrat entsendet hat, dieses abberuft. Das betreffende Mitglied des SCE-Betriebsrates ist jedenfalls dann abzurufen, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat endet;
4. der Betrieb bzw das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus der Europäischen Genossenschaft ausscheidet;
5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 295 Abs 1 iVm §§ 278 und 279) für ungültig erklärt; die darauf gerichtete Klage ist spätestens einen Monat ab Konstituierung des SCE-Betriebsrates einzubringen.

(6) In den Fällen des Abs 5 Z 2 bis 5 ist gemäß § 295 ein neues Mitglied in den SCE-Betriebsrat zu entsenden.

Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung

§ 299

Auf die Beistellung von Sachmitteln für die Tätigkeit des SCE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses und die Tragung der dabei anfallenden Kosten durch die Europäische Genossenschaft ist § 285 sinngemäß anzuwenden.

2. Befugnisse des SCE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses

Unterrichtung und Anhörung

§ 300

Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, über Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen, unterrichtet und angehört zu werden.

Mündliche Aussprache

§ 301

(1) Der SCE-Betriebsrat hat unbeschadet der gemäß § 302 bestehenden Befugnisse sowie unbeschadet abweichender Vereinbarungen mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft das Recht, einmal jährlich mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zum Zweck seiner Unterrichtung und Anhörung zusammenzutreten. Das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft hat die örtlichen Geschäftsleitungen davon in Kenntnis zu setzen. Grundlage für die Unterrichtung und Anhörung sind die vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft vorzulegenden Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft.

(2) Die Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrates hat sich insbesondere auf folgende Gegenstände und Maßnahmen zu beziehen:

1. die Struktur der Europäischen Genossenschaft;
2. die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Europäischen Genossenschaft;
3. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage;
4. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
5. die Investitionen;
6. grundlegende Änderungen der Organisation;
7. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
8. Verlagerungen der Produktion, Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten;
9. Massenentlassungen.

(3) Das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft hat dem SCE-Betriebsrat die Tagesordnung aller Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates sowie Kopien aller Unterlagen, die der Generalversammlung unterbreitet werden, zu übermitteln.

Befugnisse im Fall außergewöhnlicher Umstände

§ 302

(1) Der SCE-Betriebsrat ist ehest möglich vom Eintritt außergewöhnlicher Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmer haben, wie insbesondere die Verlegung, Verlagerung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder Massenentlassungen, zu unterrichten. Der SCE-Betriebsrat oder, wenn der SCE-Betriebsrat dies insbesondere im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, der engere Ausschuss hat das Recht, unmittelbar auf Verlangen mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft oder den Vertretern einer besser geeigneten, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmer unterrichtet und angehört zu werden. Diese Sitzung lässt die Vorrechte des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft unberührt.

(2) An einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch jene Mitglieder des SCE-Betriebsrates teilnehmen, welche die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffenen Dienstnehmer vertreten.

(3) Wenn das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft beschließt, nicht im Einklang mit der vom SCE-Betriebsrat abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal unmittelbar auf Verlangen mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

Unterrichtung der örtlichen Dienstnehmervertreter

§ 303

Unbeschadet des § 310 haben die Mitglieder des SCE-Betriebsrates die Dienstnehmervertreter der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über den Inhalt und die Ergebnisse von dessen Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung

§ 304

(1) Der SCE-Betriebsrat hat

1. vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung oder
2. im Fall von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft (§ 289 Abs 2) unverzüglich

einen Beschluss darüber zu fassen, ob eine Vereinbarung nach den §§ 291 oder 292 ausgehandelt werden soll oder ob die Bestimmungen über die Beteiligung der Dienstnehmer kraft Gesetzes weiterhin anzuwenden sind.

(2) Im Fall eines Beschlusses, eine Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 auszuhandeln, hat der SCE-Betriebsrat die Aufgabe, in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft festzulegen. Kommt innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 287) keine Vereinbarung zustande, finden die Bestimmungen über die Beteiligung der Dienstnehmer kraft Gesetzes weiterhin Anwendung.

Mitbestimmung kraft Gesetzes

Anwendungsbereich

§ 305

(1) Die Bestimmungen über die Mitbestimmung der Dienstnehmer kraft Gesetzes (§§ 306 bis 309) sind auf Europäische Genossenschaften anzuwenden, die

1. durch Verschmelzung (§ 270 Abs 1 Z 1 lit b) gegründet werden, wenn
 - a) in mindestens einer der beteiligten Genossenschaften Mitbestimmung besteht, die sich auf mindestens 25 % der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckt, oder
 - b) in mindestens einer der beteiligten Genossenschaften Mitbestimmung besteht, die sich auf weniger als 25 % der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckt und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst;
2. durch Umwandlung (§ 270 Abs 1 Z 1 lit c) gegründet werden, wenn in der umzuwandelnden Genossenschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen;
3. auf andere Weise gegründet werden (§ 270 Abs 1 Z 1 lit a und Abs 2), wenn

- a) in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht, die sich auf mindestens 50 % der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt, oder
- b) in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht, die sich auf weniger als 50 % der Gesamtzahl der Dienstnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.

(2) Die Bestimmungen über die Mitbestimmung der Dienstnehmer kraft Gesetz sind auch auf Europäische Genossenschaften anzuwenden, wenn

1. das zuständigen Organ der Vorgesellschaft bzw der Europäischen Genossenschaft und das besondere Verhandlungsgremium deren Anwendung vereinbaren oder
2. innerhalb des für die Verhandlungen bestimmten Zeitraumes (§ 287) keine Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 288 Abs 1 gefasst hat.

(3) Besteht in den beteiligten juristischen Personen mehr als eine Form der Mitbestimmung, hat das besondere Verhandlungsgremium zu beschließen, welche Form der Mitbestimmung in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird.

(4) Das besondere Verhandlungsgremium hat das jeweils zuständige Organ der Vorgesellschaft über die von ihm gemäß Abs 1 und 3 gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(5) Wenn das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß Abs 3 fasst, findet die Form der Mitbestimmung Anwendung, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten juristischen Personen beschäftigten Dienstnehmer erstreckt.

(6) Die §§ 305 bis 309 sind auf Vereinbarungen gemäß den §§ 291 oder 292 nicht anzuwenden, es sei denn, die Anwendung dieser Bestimmungen wurde ausdrücklich vereinbart.

Recht auf Mitbestimmung

§ 306

(1) Die in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben bestehenden Organe zur Vertretung der Dienstnehmer oder die Dienstnehmersvertreter haben das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Anzahl dieser Mitglieder bestimmt sich nach dem höchsten maßgeblichen Anteil der

Dienstnehmervvertreter in den Aufsichts- oder Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen Personen vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft.

(2) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, finden die für die umzuwandelnde Genossenschaft geltenden Bestimmungen über die Mitbestimmung der Dienstnehmer nach Maßgabe der §§ 307 bis 309 weiterhin Anwendung.

Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat

§ 307

(1) Der SCE-Betriebsrat entscheidet über die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft auf die Dienstnehmervvertreter aus verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betrieben.

(2) Fallen auf diese Weise mehrere Sitze Dienstnehmervvertretern aus demselben Mitgliedstaat zu und würden zugleich Dienstnehmer aus einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten unberücksichtigt bleiben, hat der SCE-Betriebsrat eine neuerliche Verteilung der Sitze gemäß Abs 1 vorzunehmen, wobei ein Sitz nicht in die Verteilung einzubeziehen ist. Dieser Sitz ist einem Dienstnehmervvertreter aus einem der nicht repräsentierten Mitgliedstaaten zuzuweisen. Dabei ist so vorzugehen, dass dieser Sitz den Dienstnehmervvertretern aus dem Mitgliedstaat, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben wird, zuzuweisen ist. Kommt diesem Mitgliedstaat ein Sitz im Aufsichts- oder Verwaltungsrat bereits gemäß Abs 1 zu, so ist dieser Sitz den Dienstnehmervvertretern aus dem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Dienstnehmern beschäftigt ist.

(3) Wenn sich die Zahl der vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates ändert, hat der SCE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze der Dienstnehmervvertreter unter Beachtung der Grundsätze des Abs 1 und 2 durch Abberufung überzähliger Dienstnehmervvertreter oder durch Verteilung zusätzlicher Sitze auf die Dienstnehmervvertreter aus den jeweiligen Mitgliedstaaten neu zu entscheiden.

Entsendung der Mitglieder

§ 308

(1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses des SCE-Betriebsrates über die Verteilung der Sitze gemäß § 295.

(2) Die Entsendung von Mitgliedern aus Mitgliedstaaten, die eine Entsendung durch das zuständige nationale Organ der Dienstnehmerschaft nicht vorsehen, in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat Europäischer Genossenschaften mit Sitz im Land Salzburg hat durch den SCE-Betriebsrat zu erfolgen.

(3) Die Bekanntgabe der in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft entsendeten Mitglieder hat an den SCE-Betriebsrat sowie an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft der österreichischen Vertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (Abs 2) und endet in den Fällen des § 298 Abs 5 Z 2 bis 5 wie darin vorgesehen sowie im Fall des § 307 Abs 3 mit Beschluss des SCE-Betriebsrates.

Rechte der Dienstnehmervvertreter im Aufsichts- und Verwaltungsrat

§ 309

(1) Im Übrigen haben die Dienstnehmervvertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat die gleichen Rechte (Stimmrecht eingeschlossen) und Pflichten wie die vom zuständigen Organ oder durch die Satzung der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder.

(2) Für das Recht der Dienstnehmervvertreter auf Sitz und Stimme in Ausschüssen des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates gilt § 239 Abs 4 mit der Maßgabe, dass das Recht der Dienstnehmervvertreter auf Sitz und Stimme nicht für Ausschüsse des Verwaltungsrates gilt, die die Beziehungen zwischen der Genossenschaft und den geschäftsführenden Direktoren regeln, ausgenommen Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren.

4. Unterabschnitt

Sonstiges

Verschwiegenheitspflicht

§ 310

(1) Auf die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates, auf die sie unterstützenden Sachverständigen sowie auf die Dienstnehmervertreter, die bei einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß § 292 mitwirken, ist § 242 Abs 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die sich aus dieser Bestimmung ergebende Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Ablauf des Mandates weiter besteht.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs 1 gilt nicht gegenüber den örtlichen Dienstnehmervertretern, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung (§§ 291 und 292) oder nach § 303 über den Inhalt der Unterrichtungen und über die Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind.

Rechte der Dienstnehmervertreter

§ 311

(1) Auf

1. die österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates,
2. die Dienstnehmervertreter, die an einem vereinbarten Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß § 292 mitwirken,
3. die Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft,

sind die §§ 242 Abs 2 erster Satz und Abs 3, 243 sowie 247 bis 249 anzuwenden, wenn diese Beschäftigte der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten juristischen Personen oder der betroffenen Tochtergesellschaften sind.

(2) Unbeschadet des § 245 Abs 1 hat jedes österreichische Mitglied des SCE-Betriebsrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche innerhalb einer Tätigkeitsdauer unter Fortzahlung des Entgeltes.

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

§ 312

(1) § 239 ist auf Europäische Genossenschaften nicht anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Abs 1 ist § 239 anzuwenden:

1. auf Europäische Genossenschaften, die den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht unterliegen;
2. auf Tochtergesellschaften von Europäischen Genossenschaften mit Sitz im Land Salzburg.

(2) Wird der Sitz einer Europäischen Genossenschaft, in der Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen, die aber den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht unterliegt, in das Land Salzburg verlegt, ist den Dienstnehmern weiterhin zumindest dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten.

(3) Die Bestimmungen des 8. Abschnitts bleiben unberührt.

(4) Die Organe der Dienstnehmerschaft in den beteiligten juristischen Personen mit Sitz im Land Salzburg, deren Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung der Europäischen Genossenschaft erlischt, bestehen auch nach der Eintragung der Europäischen Genossenschaft fort. Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat sicherzustellen, dass diese Organe die Befugnisse der Dienstnehmerschaft gemäß den §§ 216 bis 238 weiterhin wahrnehmen können.

(5) Auf die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts in den Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft entsendeten Dienstnehmervertreter finden jene gesetzlichen Bestimmungen, die für Mitglieder des Verwaltungsrates eine besondere fachliche Eignung, besondere Qualifikationserfordernisse oder ähnliche Voraussetzungen vorschreiben, keine Anwendung, es sei denn, die Dienstnehmervertreter werden gemäß § 25 Abs 1 des SCE-Gesetzes zu geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrates bestimmt.“

34. Der bisherige 15. Abschnitt erhält die Bezeichnung „16. Abschnitt“ und die bisherigen §§ 269 bis 275 erhalten die neue Bezeichnung „§ 313“ bis „§ 319“.

35. Im § 313 (neu) wird angefügt:

„(6) Übertretungen der §§ 275, 276 Abs 3, 277 Abs 5, 280 Abs 1 und 4, 286 Abs 2, 288 Abs 3, 289 Abs 3, 292 Abs 2, 296 Abs 1, 310 und 312 Abs 4 sind, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.200 € zu bestrafen. Solche Übertretungen sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Fall einer Übertretung

1. der §§ 275, 276 Abs 3, 277 Abs 5, 280 Abs 1, 288 Abs 3, 289 Abs 3, 296 Abs 1 und 312 Abs 4 die in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betrieben oder die in der Europäischen Genossenschaft bestehenden Dienstnehmervertretungen,
 2. der §§ 280 Abs 4 und 286 Abs 2 das besondere Verhandlungsgremium,
 3. der §§ 292 Abs 2 die nach der Vereinbarung gemäß § 292 Abs 1 zuständige Dienstnehmervertretung, und
 4. des § 310 das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften, der betroffenen Betriebe oder der Vorgesellschaft oder der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft
- binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger). Auf das Strafverfahren sind gemäß § 282 Abs 3 LAG die Bestimmungen des § 56 Abs 2 bis 4 VStG anzuwenden.“

36. § 314 (neu) lautet:

„Verweisungen

§ 314

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 34/2006;
2. Aktiengesetz 1965, BGBl Nr 98, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 103/2006;
3. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 113/2006;
4. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 170/2006;
5. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 169/2006;

6. Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 35/2006;
7. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 147/2006;
9. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 131/2006;
10. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl Nr 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 113/2006;
11. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 45/2005;
12. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl Nr 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 104/2006;
13. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 147/2006;
14. Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I Nr 169, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 122/2006;
15. Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl Nr 218/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 99/2006;
16. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl Nr 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 169/2006;
17. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2005;
18. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG), BGBl I Nr 100/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 141/2006;
19. Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl Nr 282/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 8/2005;
20. Biozid-Produkte-Gesetz (BoizidG), BGBl I Nr 105/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 151/2004;
21. Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl Nr 304/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 75/2006;
22. Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), BGBl I Nr 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2006;
23. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 134/2006 und in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl I Nr 155/2006;
24. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl I Nr 49/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 65/2003;
25. Exekutionsordnung (EO), RGBl Nr 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2006;

26. Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl Nr 153, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 191/1999;
27. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG 1975), BGBl Nr 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 71/2004;
28. Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl Nr 58/1906, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 103/2006;
29. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 161/2006;
30. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl Nr 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 16/2006;
31. Gutsangestelltengesetz, BGBl Nr 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 143/2004;
32. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl Nr 235/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 100/2002;
33. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
34. Investmentfondsgesetz (InvFG 1993), BGBl Nr 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 134/2006;
35. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 168/2006;
36. Landarbeitsgesetz 1984 (LAG), BGBl Nr 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 147/2006;
37. Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl Nr 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 46/2005;
38. Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl Nr 471, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 90/2003;
39. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 169/2006;
40. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 141/2006;
41. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl I Nr 60, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 83/2004;
42. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 113/2006;
43. Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG), BGBl Nr 472, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 113/2006;
44. SCE-Gesetz (SCEG), BGBl I Nr 104/2006;
45. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBl S 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 103/2006;

46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 116/2006;
47. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 40/2006;
48. Zivilprozessordnung (ZPO), RGrBl Nr 113/1895, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 7/2006;
49. Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl I Nr 29/2003.

(2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.“

37. Im § 315 (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

37.1. Die Z 3 und 4 entfallen.

37.2. Die Z 5 erhält die Bezeichnung „3.“ und die Bezeichnung „92/605/EWG“ wird durch die Bezeichnung „82/605/EWG“ ersetzt.

37.3. Die Z 6 bis einschließlich die erste Z 15 erhalten die Bezeichnungen „4.“ bis „13“.

37.4. Die zweite Z 15 und die folgenden Z 16 bis 33 erhalten die Bezeichnung „14.“ bis „32“.

37.5. Nach Z 32 (neu) wird eingefügt:

„33. Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl Nr L 207 vom 18. August 2003).“

38. Nach § 319 (neu) wird angefügt:

„§ 320

(1) Die §§ 4 Abs 1, 21 Abs 1, 41 Abs 2, 50p Abs 2, 50q, 50r, 78 Abs 5, 80 Abs 5, 94a Abs 5 und 7, 96 Abs 2, 99c Abs 2, 104 Abs 1, 104b Abs 1, 105 Abs 1, 112 Abs 1, 129c Abs 5, 134a Abs 2, 134b Abs 1 und 3 bis 6, 134c Abs 6 bis 8, 134e Abs 2, 134i Abs 9, 134j, 134k, 134l, 165 Abs 7, 178 Abs 1, 219a Abs 2, 240 Abs 2 und 4, 261 Abs 1, 4, 6 und 7, 261a und 269 bis 319 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2007 treten mit in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 35 und 36 außer Kraft.

(2) § 50q Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2007 ist nur auf die Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes oder eines leiblichen Kindes des Ehegatten oder des Lebensgefährten anzuwenden, die nach dem im Abs 1 festgesetzten Zeitpunkt verlangt wird. Wird die Begleitung eines schwerst erkrankter Kindes, Wahl- oder Pflegekindes vor diesem Zeitpunkt verlangt, können Dienstnehmer und Dienstgeber vereinbaren, dass die Maßnahme bei ihrem Ablauf auf insgesamt höchstens neun Monate verlängert wird.

(3) § 178 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2007 ist erstmalig auf Wahlen anzuwenden, bei denen die Wahlausschreibung nach dem im Abs 1 festgesetzten Zeitpunkt erfolgt.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Ein Kernstück der vorgeschlagenen Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 ist die Ausführung der in den §§ 24b bis 24f des Behinderteneinstellungsgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl I Nr 82/2005 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen.

1.1. Die geltenden §§ 134a bis 134j der Landarbeitsordnung 1995 setzen bereits

- a) die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (im Folgenden als „Antirassismusrichtlinie“ bezeichnet) und
- b) die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (im Folgenden als „Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie“ bezeichnet), die die Antirassismusrichtlinie ergänzt und weitere unzulässige Diskriminierungsgründe (Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung) enthält,

hinsichtlich der Diskriminierungsgründe der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, des Alters sowie der sexuellen Orientierung um.

1.2. Durch die vorgeschlagene Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 wird die Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie auch hinsichtlich des Diskriminierungsgrundes einer Behinderung nach Maßgabe der in den §§ 24b bis 24f des Behinderteneinstellungsgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen umgesetzt. Dem durch die im Pkt 1.1 angeführten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte begründeten Umsetzungserfordernis wird damit für den Bereich der Salzburger Landarbeitsordnung vollständig Rechnung getragen.

In legislativer Hinsicht werden die umzusetzenden bzw auszuführenden Bestimmungen in die bereits geltenden §§ 134a bis 134j der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 eingearbeitet (§ 134a Abs 2 und 134b Abs 1); nur dort, wo dies auf Grund des spezifischen Regelungsinhaltes nicht möglich ist, werden ergänzende Bestimmungen vorgeschlagen (§§ 134b Abs 3 bis 5, 134c Abs 6 bis 8 sowie 134j Abs 2 und 3).

2. Daneben werden die im Art 3 des Gesetzes BGBl I Nr 36/2006 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in den §§ 50p bis 50r, 112 Abs 1 und 178 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 ausgeführt.

3. Ein weiteres Kernstück der vorgeschlagenen Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 ist die Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft (SCE) hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (im Folgenden als „Richtlinie 2003/72/EG“ bezeichnet) nach Maßgabe der im Art 13 des Genossenschaftsrechtsänderungsgesetzes 2006, BGBl I Nr 104, enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen.

3.1. Diese grundsatzgesetzlichen Bestimmungen stehen in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (im Folgenden als „Verordnung (EG) Nr 1435/2003“ bezeichnet): Die Verordnung (EG) Nr 1435/2003 regelt im Wesentlichen Fragen der Gründung der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea; kurz: „SCE“), der Verlegung ihres Sitzes sowie der Organisationsverfassung, verzichtet jedoch insgesamt auf eine abschließende, kompakte Regelung und verweist in einer Vielzahl von Fragen auf das für die Genossenschaften und im Speziellen zu Fragen der Gründung, der Gründungsprüfung, der Sicherung des vorgesehenen Mindestkapitals, der Verschmelzung und der Offenlegung auf das für Aktiengesellschaften geltende nationale Recht. Das im Art 1 des Genossenschaftsrechtsänderungsgesetzes 2006 enthaltene Gesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-Gesetz – SCEG) konkretisiert die Verordnung (EG) Nr 1435/2003 und trifft dazu nähere Ausführungsbestimmungen. Im Zentrum stehen dabei Regelungen der Gründung und Sitzverlegung der SCE, aber auch Fragen des Organisationsrechts, da der SCE in jedem Mitgliedstaat die Entscheidung zwischen einem dualistischen Verwaltungsmodell mit Vorstand und Aufsichtsrat und einem monistischen Modell mit einem die Kontrolle und die Geschäftsführung vereinenden Verwaltungsrat offen stehen muss (vgl die §§ 22 bis 27 SCEG).

Gemäß Art 1 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 ist der Hauptzweck einer Europäischen Genossenschaft, „den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern; sie tut dies insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten, die die SCE ausübt oder ausüben lässt. Zweck einer SCE kann auch sein, den Bedarf ihrer Mitglieder durch ihre Beteiligung an wirtschaftlichen Tätigkeiten in der vorstehend beschriebenen Weise an einer oder mehreren SCE und/oder nationalen Genossenschaften zu decken. Eine SCE kann ihre Tätigkeiten über eine Tochtergesellschaft ausüben.“ Von ihrer Konzeption her sollen die Mitglieder der Europäischen Genossenschaft gleichzeitig Kunden, Angestellte, Lieferanten oder auf eine sonstige Art und Weise in die Geschäftstätigkeit der Europäischen Genossenschaft eingebunden sein. Vorbehaltlich einer besonderen Bestimmung in der Satzung der Europäischen Genossenschaft können Dritte, die nicht Mitglied sind, ihre Tätigkeiten nicht in Anspruch nehmen und an diesen Tätigkeiten auch nicht beteiligt werden.

3.2. Die Verordnung (EG) Nr 1435/2003 enthält jedoch keine Regelungen über die Mitbestimmung bzw Mitwirkungsbefugnisse der Dienstnehmer einer Europäischen Genossenschaft in grenzüberschreitenden Angelegenheiten. Diese Regelungen werden in der Richtlinie 2003/72/EG getroffen (vgl Art 1 Abs 5 der Verordnung (EG) Nr 1435/2003) und in den §§ 269 bis 312 nach Maßgabe der im Art 13 des Genossenschaftsrechtsänderungsgesetzes 2006 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen umgesetzt. Hintergrund dieser Bestimmungen ist die im dritten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/72/EG dargestellte Überlegung, dass „um

die Ziele der Gemeinschaft im sozialen Bereich zu fördern, besondere Bestimmungen – insbesondere auf dem Gebiet der Beteiligung der Arbeitnehmer – festgelegt werden (müssen), mit denen gewährleistet werden soll, dass die Gründung einer SCE nicht zur Beseitigung oder zur Einschränkung der Gepflogenheiten der Arbeitnehmerbeteiligung führt, die in den an der Gründung einer SCE beteiligten Rechtspersönlichkeiten herrschen.“

Dass den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsbefugnissen der Dienstnehmer auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene Gewicht beigemessen wird, zeigt Art 11 der Verordnung (EG) Nr 1435/2003: Gemäß Abs 1 ist jede Europäische Genossenschaft im Sitzstaat gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen in ein bestimmtes Register einzutragen. Eine Europäische Genossenschaft kann allerdings erst dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn eine Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 über die Beteiligung der Arbeitnehmer abgeschlossen worden ist. Gemäß Art 11 Abs 4 der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 darf die Satzung der Europäischen Genossenschaft zu keinem Zeitpunkt ihres Bestandes im Widerspruch zum Inhalt einer Vereinbarung über die Beteiligung der Mitarbeiter stehen. Steht eine neue Vereinbarung im Widerspruch zur geltenden Satzung, ist die Satzung – und nicht die Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer – zu ändern.

Die den Dienstnehmern in den Bestimmungen des 15. Abschnittes (§§ 269 bis 312) eingeräumten Rechte ergänzen die den Dienstnehmern im 8. Abschnitt der Landarbeitsordnung bereits eingeräumten Rechte (§ 312 Abs 3).

3.3. Der Inhalt der Bestimmungen des 15. Abschnitts lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen: Vor Eintragung der Europäischen Genossenschaft in das Firmenbuch ist ein besonderes Verhandlungsgremium als Organ der Dienstnehmerschaft zu bilden (§§ 276 bis 284), das mit dem zuständigen Organ des (künftigen) Dienstgebers Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft (§§ 291 und 292) führt. Wird innerhalb der gesetzlich festgelegten Verhandlungszeit eine Vereinbarung abgeschlossen, ist diese für die Beteiligung der Dienstnehmer maßgeblich. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist in der Europäischen Genossenschaft jedenfalls ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes (§§ 293 bis 304) einzurichten; darüber hinaus haben die Dienstnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht, einen oder mehrere Dienstnehmervertreter in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft zu entsenden (§§ 305 bis 309).

4. Mit Urteil vom 6. April 2006 (Rechtssache C-428/04) hat der Europäische Gerichtshof unter anderem festgestellt, dass „die Republik Österreich dadurch, dass sie Art 7 Abs 3, 8 Abs 2, 11 Abs 2 lit c und d und 13 Abs 2 lit b der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesund-

heitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit nicht oder nicht vollständig umgesetzt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus den genannten Bestimmungen der Richtlinie verstoßen hat.“

Die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (im Folgenden als „Richtlinie 89/391/EWG“ bezeichnet) wird daher nach Maßgabe der im Art 3 des Gesetzes BGBl I Nr 147/2006 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in den §§ 94a, 96, 99c, 104, 104b, 105 und 219a der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 (vollständig) umgesetzt. (Vgl dazu auch die Erläuterungen zu Z 29.)

5. Letztlich wird das durch die im Pkt 1 und 2 angeführten Rechtsquellen begründete Umsetzungs- und Ausführungserfordernis dazu genutzt, die §§ 314 und 315 (vormals: §§ 270 und 271) der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 zu überarbeiten, um die darin angeführten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte sowie die darin verwiesenen Bundesgesetze in ihrer derzeit aktuellen Fassung zu erfassen. Damit im Zusammenhang wird der Gesetzestext in einer Vielzahl von Änderungspunkten von den Fundstellenangaben der Bundesgesetze bereinigt. Zu dem werden gebräuchliche Abkürzungen diverser Bundesgesetze verwendet.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und fortwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“) und Art 15 Abs 1 B-VG hinsichtlich des § 261 .

3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:

Das Gesetzesvorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Das Vorhaben führt für den Bund und die Gemeinden zu keinen finanziellen Mehrbelastungen.

Die Zuständigkeit der Gleichbehandlungskommission, der neben dem Landeshauptmann oder einem von ihm damit betrauten rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden ein weiterer Vertreter des Amtes der Landesregierung angehören (§ 262 Abs 1), auch für Fragen der Gleichbehandlung von Personen mit Behinderung (§ 134a Abs 2) bzw von bestimmten Angehörigen von Personen mit Behinderung (§ 134j Abs 2 und 3) wird (vernachlässigbare) Kostenfolgen für das Land nach sich ziehen. Diese sind aber im Wesentlichen eine unmittelbare Folge der Umsetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts bzw der Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen.

Die vom Land zu tragenden Kosten der Schlichtungsverfahren (§ 261a Abs 4) werden als vernachlässigbar eingeschätzt: Schlichtungsverfahren sind nur im Fall einer Verletzung des

Gleichbehandlungsgebotes aus dem Grund einer Behinderung durchzuführen. Die Zahl der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft mit Behinderung – auf Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft ist das Behinderteneinstellungsgesetz anzuwenden – wird jedoch im Hinblick auf die Eigenart der Tätigkeitsinhalte als gering eingeschätzt.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet. Die redaktionellen Anmerkungen sind im Vorschlag weitestgehend berücksichtigt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 4):

Die Bestimmungen des neuen 15. Abschnittes über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft für Arbeiter und Angestellte finden auch auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft Anwendung.

Zu Z 4 (§ 21 Abs 1):

In dieser Bestimmung wird lediglich eine grammatikalische Richtigstellung vorgenommen.

Zu Z 5 (§§ 35 und 36):

Die in den §§ 35 und 36 enthaltenen Kündigungsbeschränkungen für den Dienstgeber bzw Dienstnehmer entfallen.

Zu Z 6 (§ 41):

Das Handelsgesetzbuch wurde durch Art I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl I Nr 120/2005, in Unternehmensgesetzbuch umbenannt. Die Verweisung im Abs 2 wird an diese Umbenennung angepasst.

Zu Z 7 bis Z 9 und Z 38 (§§ 50p bis 50r und 320):

1. Gemäß dem geltenden § 50p kann ein Dienstnehmer die im Abs 1 enthaltene Maßnahme zum Zweck der Sterbebegleitung eines Wahl- oder Pflegekindes, nicht jedoch auch zum Zweck der Sterbebegleitung seiner Wahl- oder Pflegeeltern verlangen. Diese Lücke wird durch die Anführung der Wahl- oder Pflegeeltern im § 50p Abs 2 Z 7 geschlossen.

2. § 50p Abs 2 Z 8 bezieht auch die leiblichen Kinder des Ehegatten oder des Lebensgefährten in den Begriff des „nahen Angehörigen“ ein. Gemäß § 50q Abs 1 kann ein Dienstnehmer eine Maßnahme gemäß § 50p Abs 1 auch zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes des

Ehegatten oder des Lebensgefährten verlangen. Es handelt sich dabei um jene Kinder, die der Ehegatte oder der Lebensgefährte in die Ehe oder in die Lebensgemeinschaft „mitbringt“.

3. Abweichend vom § 50p Abs 1 kann eine Maßnahme zum Zweck der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes vorerst für längstens fünf Monate verlangt werden. Eine Verlängerung der Maßnahme ist zulässig, die Gesamtdauer der Maßnahme ist jedoch mit neun Monaten begrenzt.

4. Im § 50r wird klargestellt, dass der Kündigungs- und Entlassungsschutz auch bei einer Maßnahme zum Zweck der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes besteht.

5. § 50q ist nur auf die Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes oder eines leiblichen Kindes des Ehegatten oder des Lebensgefährten anzuwenden, die nach dessen Inkrafttreten (§ 320) verlangt wird. Wird die Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes jedoch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verlangt, können Dienstnehmer und Dienstgeber vereinbaren, dass die Maßnahme bei ihrem Ablauf auf insgesamt höchstens neun Monate verlängert wird.

Zu Z 10 (§ 78):

Die im Eingangssatz des Abs 5 enthaltene Verweisung wird berichtigt.

Zu Z 11 (§ 80):

Abs 5 wird sprachlich verbessert. Die Verweisungen werden an die im LGBl Nr 21/2006 kundgemachte Änderung der Landarbeitsordnung 1995 angepasst.

Zu Z 12 (§ 94a):

Gemäß Art 11 Abs 2 lit c der Richtlinie 89/391/EWG hat der Dienstgeber die Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in ausgewogener Weise nach den nationalen Rechtsvorschriften bzw Praktiken zu beteiligen oder im Voraus unter anderem zu den Informationen gemäß Art 10 anzuhören.

§ 94a regelt die Information der Sicherheitsvertrauenspersonen als Dienstnehmer „mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer“. Die Informationen, zu denen die Sicherheitsvertrauenspersonen im Voraus anzuhören sind, sind nach Maßgabe des Art 10 Abs 1 lit a und 2 der Richtlinie 89/391/EWG im § 83a Abs 7 Z 5 und 6 LAG festgelegt. Diese Inhalte sind in Z 5 umgesetzt bzw ausgeführt.

Art 10 Abs 3 lit c der Richtlinie 89/391/EWG regelt dagegen den Zugang zu bestimmten Informationen; die im Art 11 Abs 2 lit c der Richtlinie 89/391/EWG enthaltene Verweisung auf den

Art 10 ist daher einschränkend, nur auf den Art 10 Abs 1 und 2 der Richtlinie 89/391/EWG bezogen, zu verstehen. Art 11 Abs 2 lit c der Richtlinie 89/391/EWG ist in Z 4 umgesetzt.

Zu Z 13 (§ 96):

Gemäß Art 13 Abs 2 lit b der Richtlinie 89/391/EWG ist die persönliche Schutzausrüstung nach ihrer Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.

Zu Z 14 (§ 99c):

Gemäß dem geltenden Abs 2 sind die für die Brandbekämpfung und für die Evakuierung zuständige Personen lediglich „erforderlichenfalls“ zu bestellen. Dies steht mit Art 8 Abs 2 der Richtlinie 89/391/EWG nicht im Einklang. Durch den Entfall des Wortes „erforderlichenfalls“ wird klar gestellt, dass diese Verpflichtung jedenfalls besteht.

Zu Z 15, 16 und 17 (§§ 104, 104b und 105):

Gemäß den geltenden §§ 104 Abs 1 und 105 Abs 1 kann der Dienstgeber frei wählen, ob er seiner Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen bzw von Arbeitsmedizinern durch die Beschäftigung von betriebseigenen Fachkräften oder durch die Inanspruchnahme von externen Fachkräften oder eines externen sicherheitstechnischen bzw arbeitsmedizinischen Zentrums nachkommt. Dieses Wahlrecht wird Art 7 Abs 1 und 3 der Richtlinie 89/391/EWG nicht gerecht: Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. April 2006 (Randnummer 49) ausgesprochen, dass „Art 7 dem Arbeitgeber in erster Linie die Verpflichtung auferlegt, einen oder mehrere Arbeitnehmer zu benennen, die er mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren beauftragt. Art 7 Abs 3 enthält die Verpflichtung, außerbetriebliche Fachleute hinzuziehen. Diese Verpflichtung ist jedoch, wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, lediglich subsidiär gegenüber derjenigen aus Art 7 Abs 1, da sie nur besteht, wenn die Möglichkeiten im Betrieb bzw im Unternehmen nicht ausreichen, um die Organisation dieser Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung durchzuführen.“ Der Dienstgeber darf daher zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften bzw von Arbeitsmediziner nur dann außerbetriebliche Fachleute oder Einrichtungen heranziehen, wenn er in seinem Betrieb nicht über die notwendigen Fachleute verfügt. Den Dienstgeber trifft jedoch keine Verpflichtung, durch innerbetriebliche Vorkehrungen und Maßnahmen – etwa durch die Anstellung von zusätzlichem Personal oder durch eine entsprechende Ausbildung von vorhandenen Dienstnehmern zu Sicherheitsfachkräften – diese innerbetrieblichen Ressourcen auch zu schaffen.

Zu Z 18 (§ 112):

Der im geltenden § 112 Abs 1 verwiesene § 107 (Schutz der Frauen) wurde durch die unter LGBl Nr 21/2006 kundgemachte Änderung der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 aufgehoben.

Im (neuen) Abs 1 wird daher klargestellt, dass für werdende und stillende Mütter ein absolutes Nachtarbeitsverbot gilt.

Zu Z 19 (§ 129c):

Für die Frist, innerhalb der eine Einigung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber über eine Änderung oder eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung zu erzielen ist, gelten derzeit unterschiedliche Regelungen: In Abhängigkeit davon, ob vom Dienstnehmer (Abs 4) oder vom Dienstgeber (Abs 5) die Initiative zur Änderung oder vorzeitigen Beendigung der Teilzeitbeschäftigung ausgeht, beträgt die Frist für eine Einigung vier (Abs 4) bzw zwei Wochen (Abs 5). Die im Abs 5 festgesetzte Frist wird an jene des Abs 4 angepasst und auf vier Wochen verlängert.

Zu Z 20 (§ 134a):

Das bereits im Abs 2 enthaltene Verbot einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung wird um das Verbot einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung ergänzt. Die Begriffsbestimmung für den Begriff der Behinderung ist im § 134b Abs 4 enthalten.

Die in den §§ 134c bis 134j sowie 259 bis 261 enthaltenen Verweisungen auf den § 134a bzw § 134a Abs 2 erfassen daher auch den Diskriminierungsgrund einer Behinderung.

Zu Z 21 (§ 134b):

1. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Diskriminierung einer behinderten Person liegt jedenfalls dann vor, wenn diese etwa anlässlich der Begründung eines Arbeitsverhältnisses (Z 1) einer unsachlichen, überschießenden und peinlichen Befragung unterzogen wird. Die Frage der Vergleichbarkeit der Situation stellt sich in Bezug auf behinderte Personen jedoch aus einem weiteren, nicht nur auf eine Vergleichsperson abstellenden Blickwinkel als bei den anderen im § 134b Abs 1 enthaltenen Diskriminierungsgründen (vgl dazu Blg LT 13. GP, 3. Sess., Regierungsvorlage 144, Erläuterungen zum § 134b Abs 1): So sind etwa besondere sicherheitsrelevante Vorkehrungen für den Fall einer Verwendung eines Elektrorollstuhls auf dem Betriebsgelände für sich alleine genommen noch keine unmittelbare Diskriminierung. Eine unmittelbare Diskriminierung würde jedoch dann vorliegen, wenn dem

behinderten Dienstnehmer etwa unter Hinweis auf allfällige, aus der Möglichkeit des Auslaufens der Batterie resultierende Sicherheitsbedenken Betriebsbereiche verschlossen wären, die sonst im normalen Betriebsablauf etwa mit batteriebetriebenen Hubstaplern befahren werden. Die Vergleichbarkeit der Situation für die behinderte Person stellt in diesem Fall auf die Verwendung eines batteriebetriebenen Geräts ab.

2. Abs 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass sich eine mittelbare Diskriminierung bei Menschen mit Behinderungen anders darstellt als bei anderen Personengruppen: In Bezug auf diesen Personenkreis können auch Merkmale gestalteter Lebensbereiche Benachteiligungen verursachen. Eine mittelbare Diskriminierung im Zusammenhang mit Merkmalen gestalteter Lebensbereiche (Barrieren) ist (noch) kein eigener Diskriminierungstatbestand; das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung durch Merkmale gestalteter Lebensbereiche ist im Zusammenhang mit dem konkreten Dienstverhältnis, vor allem vor dem Hintergrund der im § 134a Abs 2 Z 1 bis 7 beispielsweise (arg. § 134a „insbesondere“) angeführten Diskriminierungsverbote zu beurteilen: Die mangelnde Barrierefreiheit einer Betriebskantine ist der Z 3 zuzuordnen. Der Zugang der Dienstnehmer zu allen für die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Ressourcen, die Zugänglichkeit von Räumlichkeiten, von Informationen oder zu Informationsverarbeitungssystemen gehört zu den vom Dienstgeber im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht zu gewährleistenden Arbeitsbedingungen. Bauliche oder sonstige Barrieren wirken in diesem Zusammenhang als mittelbare Diskriminierung betreffend die allgemeinen Arbeitsbedingungen (§ 134a Abs 2 Z 6), wenn etwa mobilitätsbehinderte Menschen auf Grund zu geringer Türbreiten oder auf Grund von Stufen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten nicht oder nur mit besonderer Erschwernis wahrnehmen können.

3. Abs 4 enthält die Definition für den Begriff „Behinderung“: In verschiedenen Bestimmungen der Rechtsordnung wird der Begriff der Behinderung verwendet (etwa die § 3 BEinstG, § 300 Abs 2 ASVG oder § 8 Abs 5 FLAG). Allen diesen Bestimmungen ist gemein, dass die Behinderung eine gewisse Schwere aufweisen und voraussichtlich eine gewisse Zeit andauern muss. Diese beiden Grundelemente für die Beurteilung des Vorliegens einer Behinderung (Schwere und Dauer) sind auch in der Begriffsbestimmung des Abs 4 enthalten. Das Vorliegen einer Behinderung ist im Zweifelsfall von der Person, die sich darauf beruft, zu beweisen. Maßgeblich für das Vorliegen einer Behinderung ist nicht deren festgestellter Grad. So könnte etwa eine diagnostizierte, aber noch nicht virulente Multiple Sklerose bereits eine Behinderung im Sinn des Abs 4 und den Grund für eine Diskriminierung darstellen.

4. Dem Begriff der Barrierefreiheit kommt im Zusammenhang mit einer mittelbaren Diskriminierung auf Grund einer Behinderung durch Merkmale gestalteter Lebensbereiche eine besondere Bedeutung zu. Abs 5 definiert diesen Begriff. Barrierefrei ist ein Merkmal eines gestalteten Lebensbereichs dann, wenn es von einer behinderten Person „in der allgemein üblichen Weise“ (etwa die Beförderung in einem Personen- und nicht in einem Lastenaufzug), „ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ zugänglich und nutzbar ist. Eine leichte Er-

schwernis oder eine im Einzelfall erforderliche Hilfeleistung durch Dritte begründet noch keine mittelbare Diskriminierung.

Zu Z 22 (§ 134c):

1. Diskriminierungen behinderter Menschen basieren oftmals auf mangelnder Barrierefreiheit. Eine Gleichbehandlung kann daher nur durch die Herstellung von Barrierefreiheit erzielt werden. Gemäß Art 5 der Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie sind „angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten.“ Die Einschränkung des letzten Halbsatzes auf Maßnahmen, die den Arbeitgeber nicht unverhältnismäßig belasten, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Herstellung von Barrierefreiheit mit einem erheblichen Aufwand und mit erheblichen Kosten verbunden sein kann. Diese Besonderheit der Beseitigung der Ursachen von Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kommt im Abs 6 zum Ausdruck. Danach liegt eine mittelbare Diskriminierung auf Grund einer Behinderung nicht vor, wenn die Beseitigung der Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, rechtswidrig (Z 1) oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre (Z 2, vgl jedoch Pkt 3).

2. Die Verhältnismäßigkeit einer Belastung ist im Einzelfall an Hand der im Abs 7 Z 1 bis 4 angeführten Kriterien zu prüfen. Dabei sind eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen und die verschiedenen Kriterien miteinander in Bezug zu setzen. Förderungen (Z 3) sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie tatsächlich gewährt werden. Sollten Förderungen des Bundes, des Landes, von Fonds oder anderen Rechtsträgern nicht beantragt worden sein, so ist auch diese Tatsache zu würdigen. Das in Z 4 enthaltene Kriterium geht davon aus, dass die Realisierung einer eine Diskriminierung beseitigenden Maßnahme umso eher zumutbar ist, je mehr Zeit seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen vergangen ist.

3. Eine mittelbare Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn eine Prüfung an Hand der Kriterien des Abs 7 ergeben hat, dass die Beseitigung einer eine Benachteiligung begründenden Bedingung wegen der damit verbundenen unverhältnismäßigen Belastung zwar unzumutbar ist, es der Dienstgeber jedoch verabsäumt hat, durch zumutbare (Ersatz-)Maßnahmen eine maßgebliche Verbesserung der Situation des Betroffenen im Sinn einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Die im Abs 6 Z 2 enthaltene Einschränkung verhindert, dass auch dann, wenn eine Prüfung die Unverhältnismäßigkeit einer zur Herstellung der vollen Gleichbehandlung geeigneten Maßnahme (etwa der Umbau einer für Rollstuhlfahrer nicht zugänglichen Betriebskantine) ergeben hat, auch auf die Herstellung eines zumindest verbesserten Zustandes (etwa durch die Ausgabe von Essenbons vergleichbaren Werts für ein

barrierefrei zugängliches Lokal) verzichtet wird. Die getroffenen (Ersatz-)Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Betroffenen im Sinn einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung können die zur Herstellung der vollen Barrierefreiheit erforderlichen Maßnahmen jedoch nur solange ersetzen, als diese auch unverhältnismäßig sind. Der nachträglich eröffnete Zugang zu einer Förderung kann daher auch zu einer Neubewertung der Verhältnismäßigkeit einer bisher als unzumutbar unterlassenen Hauptmaßnahme (etwa der Umbau der nicht zugänglichen Betriebskantine) und dazu führen, dass eine Ersatzmaßnahme (Essenbons) nicht mehr genügt.

4. Aus Abs 8 kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass eine mittelbare Diskriminierung nicht schon deshalb auszuschließen ist, weil keine diesbezügliche Vorschrift existiert bzw zum Zeitpunkt der Errichtung des Betriebes existiert hat. Das Nichtanbieten von Parkmöglichkeiten für Dienstnehmer mit Behinderungen durch den Dienstgeber kann daher sehr wohl eine mittelbare Diskriminierung darstellen.

Zu Z 23 (§ 134e):

Der Einleitungssatz und die Z 1 des Abs 2 werden an den Art 2 Abs 3 der Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie und den Art 1 Z 2 Abs 2 der im § 315 Z 32 angeführten Richtlinie angepasst.

Zu Z 24 (§ 134i):

Im ersten Satz wird die Verweisung auf den Rechtfertigungsgrund des § 134b Abs 3 neu aufgenommen und ein Redaktionsversehen anlässlich der letzten Novelle beseitigt.

Zu Z 25 (§ 134j):

Die Abs 2 und 3 erweitern den Anwendungsbereich der die Diskriminierung auf Grund einer Behinderung regelnden Bestimmungen auf nicht behinderte Personen, die zu einer behinderten Person in einem bestimmten familiären Naheverhältnis stehen. Auch diese Personen sind oft Opfer von Diskriminierungen. Das Ausmaß der Einbeziehung in den Anwendungsbereich der im Einzelnen aufgezählten Bestimmungen ist jedoch von der jeweiligen Betreuungsleistung des Angehörigen und vom Verwandtschaftsgrad zu der behinderten Person abhängig: Die die Diskriminierung auf Grund einer Behinderung regelnden Bestimmungen sind auf jeden Elternteil, unabhängig von dessen individueller Betreuungsleistung, uneingeschränkt anzuwenden. Eine solche Diskriminierung liegt etwa dann vor, wenn ein Elternteil eines behinderten Kindes trotz besserer Qualifizierung wegen eines vom Dienstgeber vermuteten höheren Pflegefreistellungsbedarfs bei einer Beförderung übergangen wird. Auf einen im Abs 2 Z 2 angeführten Angehörigen sind diese Bestimmungen nur unter der einschränkenden Voraussetzung anwendbar, dass dieser die behinderungsbedingt erforderliche Betreuung überwiegend wahrnimmt. Auf alle an-

deren, nicht oder nicht überwiegend pflegenden Angehörigen sind gemäß Abs 3 nur die §§ 134e und 134i Abs 8 und 9 anzuwenden. Diese Angehörigen genießen daher nur einen Schutz vor Belästigungen auf Grund der Behinderung einer Person in ihrem familiären Umfeld.

Zu Z 26 (§§ 134k und 134l):

1. Diese Bestimmungen regeln die Fristen für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gemäß den §§ 134i und 134j und legen die weiteren Prozessvoraussetzungen dafür fest.

2. § 134k entspricht den §§ 26 und 29 des Gleichbehandlungsgesetzes und regelt nur die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes auf Grund des Geschlechtes, der ethischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, wenn diese nicht auch auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes auf Grund einer Behinderung gestützt werden.

3. § 134l regelt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 134i und 134j, wenn diese auch auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes auf Grund einer Behinderung gestützt werden. Durch die Verwendung des Wortes „auch“ wird zum Ausdruck gebracht, dass im Fall einer Mehrfachdiskriminierung alle in den §§ 134i und 134j eingeräumten Ansprüche nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 134l geltend gemacht werden können, wenn auch eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes auf Grund einer Behinderung stattgefunden hat bzw behauptet wird. § 134l Abs 1 knüpft an die Regelung des zweiten Satzes des § 261 Abs 1 lit c an.

Zu Z 27 (§ 165):

Diese Bestimmung wird im Hinblick auf die mit der Europäischen Genossenschaft in Zusammenhang stehenden neuen Formen der Beteiligung der Dienstnehmer zu ergänzt.

Zu Z 28 und Z 38 (§§ 178 und 320):

Abs 1 legt die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Betriebsrat fest. Im Unterschied zum geltenden § 178 Abs 1 wird bezüglich der Wahlausschließungsgründe auf die Nationalrats-Wahlordnung 1992 verwiesen.

§ 178 Abs 1 ist erstmalig auf Wahlen anzuwenden, bei denen die Wahlausschreibung nach dessen Inkrafttreten erfolgt (§ 320 Abs 3).

Zu Z 29 (219a):

Gemäß Art 11 Abs 2 lit c der Richtlinie 89/391/EWG hat der Dienstgeber die Arbeitnehmer bzw die Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in ausgewogener Weise nach den nationalen Rechtsvorschriften

bzw Praktiken zu beteiligen oder im Voraus unter anderem zu den Informationen gemäß Art 10 anzuhören.

§ 219a regelt die Information des Betriebsrates als Organ der Dienstnehmer. Die Informationen, zu denen der Betriebsrat im Voraus anzuhören ist, sind nach Maßgabe des Art 10 Abs 1 lit a und 2 der Richtlinie 89/391/EWG im § 197a Abs 2 Z 7 und 8 LAG festgelegt. Diese Inhalte sind in Z 7 umgesetzt bzw ausgeführt.

Art 10 Abs 3 lit c der Richtlinie 89/391/EWG regelt dagegen den Zugang zu bestimmten Informationen; die im Art 11 Abs 2 lit c der Richtlinie 89/391/EWG enthaltene Verweisung auf den Art 10 ist daher einschränkend, nur auf den Art 10 Abs 1 und 2 der Richtlinie 89/391/EWG bezogen, zu verstehen. Art 11 Abs 2 lit c der Richtlinie 89/391/EWG ist in Z 6 umgesetzt.

Zu Z 30 (§ 240):

Im Abs 2 und 4 werden die im Zusammenhang mit der Beteiligung der Dienstnehmer in einer Europäischen Genossenschaft stehenden Befugnisse des Betriebsausschusses und des Zentralbetriebsrates festgelegt (vgl dazu die korrespondierenden Bestimmungen der §§ 278, 279, 291, 292, 295 und 308 sowie die Erläuterungen dazu).

Zu Z 31 (§ 261):

1. Gemäß der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 24e Abs 4 des Behinderteneinstellungsgesetzes ist „bei Vorliegen mehrerer Diskriminierungsgründe in Bezug auf einen Sachverhalt (Mehrfachdiskriminierung) zu gewährleisten, dass über den Anspruch wegen Diskriminierung in einem einzigen Verfahren entschieden wird“. Abs 1 lit b und Abs 4 führen diese Bestimmung aus. Abs 1 lit b berücksichtigt, dass die Gleichbehandlungskommission sowohl über Antrag (arg: „behaupteten“) als auch von Amts wegen (arg: „hervorgekommenen“) tätig werden kann.

2. Die in den §§ 259 bis 261 enthaltenen Verweisungen auf den § 134a bzw auf den § 134a Abs 2 erfassen auch den Diskriminierungsgrund einer Behinderung. Die im § 258a angeführten Personen und Institutionen haben sich daher auch mit Fragen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebots im Zusammenhang mit einer Behinderung zu befassen.

3. In der neuen lit c des Abs 1 wird als weitere Aufgabe der Gleichbehandlungskommission im Fall einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aus dem Grund einer Behinderung die Durchführung von Schlichtungsverfahren festgelegt. Gemäß der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 24f des Behinderteneinstellungsgesetzes sind „Regelungen über außergerichtliche Streitbeilegung, insbesondere unter Einsatz von Mediation“ vorzusehen. Das Schlichtungsverfahren ist ein solches Instrument zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Auch hier gilt: Bei Vorliegen mehrerer Diskriminierungsgründe in Bezug auf einen Sachverhalt (Mehrfachdiskriminierung) ist zu gewährleisten, dass über den Anspruch wegen Diskriminierung in einem

einziges Verfahren entschieden wird (§ 24e Abs 4 des Behinderteneinstellungsgesetzes). Diese grundsatzgesetzliche Bestimmung wird im zweiten Satz der lit c nach dem Vorbild des §§ 11 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und der § 70 des Behinderteneinstellungsgesetzes ausgeführt.

Maßgeblich für die (Notwendigkeit der; vgl dazu § 134I Abs 1) Einleitung und Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist nicht, ob die betroffene Person tatsächlich behindert ist, sondern ausschließlich, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots aus dem Grund einer Behinderung behauptet wird.

Auch wenn bezüglich der Antragslegitimation zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens keine grundsatzgesetzliche Vorgabe besteht, wird diese nach dem Vorbild des § 14 Abs 2 des Bundes-Behinderteneinstellungsgesetzes und des § 71 des Behinderteneinstellungsgesetzes geregelt. Die Begründung dafür liegt darin, dass die die Gleichbehandlung im Arbeitsleben regelnden Bestimmungen der Landarbeitsordnung nur auf die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden sind (vgl § 4 Abs 1); auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes anzuwenden. Beide Regelungen sollen jedoch miteinander in Einklang stehen und nicht die eine oder andere Gruppe von Dienstnehmern bevorteilen oder benachteiligen.

4. Die in den Abs 6 und 7 festgelegten Pflichten der Gleichbehandlungskommission zur Übermittlung des Ergebnisses einer Prüfung gemäß § 261 Abs 1 lit b oder einer Bestätigung im Fall eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 261 Abs 1 lit c sind vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 134k Abs 6 und 134I Abs 3 zu sehen.

Zu Z 32 (§ 261a):

1. Abs 1 legt den Beginn eines Schlichtungsverfahrens fest.

2. Abs 2 legt den Zweck eines Schlichtungsverfahrens fest, begrenzt den dafür zur Verfügung stehenden Zeitraum und zählt die der Gleichbehandlungskommission unter anderem zur Verfügung stehenden Instrumente auf. Für die Fristberechnung gelten die §§ 32 und 33 AVG. Gelingt es der Gleichbehandlungskommission, die Interessensgegensätze zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer auf andere Weise (arg „auch“) aus der Welt zu schaffen, kann das Angebot einer Mediation unterbleiben.

Mediation ist gemäß § 1 Abs 1 des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen. Bei einer Mediation steht die Freiwilligkeit im Vordergrund. Die Gleichbehandlungskommission kann daher die Konfliktparteien nicht zu einer Mediation verpflichten, sondern kann sich nur auf das Angebot einer Mediation beschränken. Auch ist darauf hinzuweisen, dass nicht jeder Kon-

flikt im Weg einer Mediation einer gütlichen Regelung zugeführt werden kann; es sind durchwegs auch Konflikte möglich, die bereits ein derart hohes „Konfliktpotential“ erreicht haben, so dass die Durchführung einer Mediation von vorneherein aussichtslos ist. Das einzuschätzen ist jedoch Sache des Mediators und nicht der Gleichbehandlungskommission. Dennoch ist dem Betroffenen auch bei tiefwurzelnden Konflikten, die im Weg einer Mediation nicht mehr bereinigt werden können, eine Antragstellung zur Einleitung eines (letztlich ergebnislosen) Schlichtungsverfahrens zu empfehlen, da nur in diesem Fall eine weitere gerichtliche Geltendmachung allfälliger Ansprüche (vgl § 134I Abs 1) möglich ist.

3. Abs 3 legt das Ende des Schlichtungsverfahrens fest. Die Bestätigung der Gleichbehandlungskommission darüber, dass eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte, ist eine Voraussetzung für die weitere gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen (vgl § 134I Abs 1).

4. Mit der finanziellen Unterstützung des Landes bei der Tragung der Kosten der Mediation soll die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Schlichtungsverfahren und an der Mediation gefördert werden.

Zu Z 33 (Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft; §§ 269 bis 312):

Zu § 269 (Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen):

1. Abs 1 umschreibt allgemein den Regelungsgegenstand der Bestimmungen des 13. Abschnitts.

2. Abs 2 enthält die für das Verständnis der einzelnen Bestimmungen des 15. Abschnitts notwendigen Begriffsbestimmungen.

2.1. Die im Art 13 des Genossenschaftsrechtsänderungsgesetzes 2006 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen verwenden im Zusammenhang mit der Regelung des Abschlusses einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in einer Europäischen Genossenschaft die Begriffe „die zuständigen Leitungs- und/oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen“ (§§ 243, 245 Abs 1 und 246 Abs 5 LAG), „das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen“ (§§ 249, 250, 254, 256, 260, 262 und 274 LAG) sowie den Begriff „das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen“ (§§ 255, 256, 258, 260, 261, 262 und 274 LAG). Diese Begriffe werden weder in den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen noch in den Erläuterungen dazu näher erläutert. Die Verwendung dieser ohnehin schon nahezu identen Begriffe, auch in der Ein- und Mehrzahl, führt zu Unschärfen und erschwert eine rasche Bestimmung des jeweils zuständigen Organs: So verwenden die §§ 262 Abs 1 und 274 Abs 1 LAG den Begriff „die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen“ (Mehrzahl!), meinen in Wahrheit jedoch den „Verhandlungs-

partner“ des besonderen Verhandlungsgremiums auf Dienstgeberseite, also jenes gemeinsame Organ der beteiligten juristischen Personen, das mit dem besonderen Verhandlungsgremium die Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft verhandelt und abschließt (vgl im Gegensatz dazu die im § 260 Abs 1 LAG verwendete Einzahl). Die im Abs 2 Z 7 und 8 festgelegten und von den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zum Teil abweichenden Begriffe erleichtern die Bestimmung des jeweils zuständigen Organs sowie die Feststellung und Abgrenzung seiner Zuständigkeiten.

2.1.1. Der in der Z 7 bestimmte Begriff („Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft“) tritt an die Stelle des in einzelnen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen (§§ 249, 250 und 254 LAG) in der Einzahl verwendeten Begriffs des „zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beteiligten juristischen Personen“.

Gemäß Art 11 Abs 1 der Verordnung (EG) 1435/2003 ist jede Europäische Genossenschaft im Sitzstaat in ein besonderes Register einzutragen. Europäische Genossenschaften mit Sitz in Österreich sind gemäß § 8 des Genossenschaftsgesetzes in das Firmenbuch einzutragen. Gemäß Art 11 Abs 2 der Verordnung (EG) 1435/2003 kann eine Europäische Genossenschaft erst dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn zuvor eine Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 abgeschlossen worden ist, eine Vereinbarung trotz Ablaufs der Verhandlungsfristen (§ 287) nicht zustande gekommen ist oder das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss über die Nichtaufnahme oder die Beendigung der Verhandlungen (§ 288 Abs 1) gefasst hat. Die Eintragung in das Firmenbuch ist die zentrale Voraussetzung für das Entstehen der Rechtspersönlichkeit einer Europäischen Genossenschaft; vor ihrer Eintragung besteht die Europäische Genossenschaft „als solche nicht“ (vgl dazu § 8 des Genossenschaftsgesetzes sowie die Art 11, 31 und 35 Abs 1 der Verordnung (EG) 1435/2003), sondern sie befindet sich im Stadium einer „Vorgesellschaft“. Der Begriff „Vorgesellschaft“ bezieht sich dabei nicht auf das vor der Eintragung einer Gesellschaft bestehende Verhältnis der durch den Gründungsvertrag in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht bereits miteinander verbundenen Gesellschafter (vgl dazu *Kastner*, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts (1983), S 26 f), sondern beschreibt das vor der Eintragung einer Europäischen Genossenschaft liegende Stadium ihrer Gründung, in der die daran beteiligten juristischen Personen auf der Grundlage eines Gründungsvertrages – dem Statut – bereits so weit miteinander verschränkt sind, dass diese (zumindest, vgl dazu Pkt 2.1.2) schon ein gemeinsames Leitungs- oder Verwaltungsorgan besitzen.

Die Z 8 bestimmt, welches Organ einer im Stadium der Vorgesellschaft befindlichen Europäischen Genossenschaft als ihr gemeinsames Leitungs- oder Verwaltungsorgan anzusehen ist und nimmt dabei auf die verschiedenen Gründungsvarianten (§ 270) Bedacht. Die in den einzelnen Bestimmungen des 15. Abschnitts enthaltenen Verpflichtungen treffen daher vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in das Firmenbuch die in der Z 7 angeführten Organe. Umgekehrt bestehen die Verpflichtungen des besonderen Verhandlungsgremiums bis

zur Eintragung der Europäischen Genossenschaft auch nur gegenüber den in der Z 7 angeführten Organen.

Die nähere Bestimmung des „zuständigen“ Leitungs- oder Verwaltungsorgans ist eine organisationsrechtliche Frage, die von den beteiligten juristischen Personen autonom zu regeln ist. In Betracht kommen dabei sowohl die Festlegung einer Zuständigkeit des gesamten Leitungs- oder Verwaltungsorgans im Sinn einer Gesamtgeschäftsführungsbefugnis als auch die Festlegung der Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans im Sinn einer Einzelgeschäftsführungsbefugnis.

2.1.2. Der in der Z 8 verwendete Begriff („zuständiges Organ der Vorgesellschaft bzw der Europäischen Genossenschaft“) tritt an die Stelle des in einzelnen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen verwendeten Begriffs des „zuständigen Organs der beteiligten juristischen Personen“. Dabei handelt es sich um jenes Organ der Vorgesellschaft oder der (bereits eingetragenen) Europäischen Genossenschaft, dessen Aufgabe (auch) in der Mitwirkung am Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft als Verhandlungspartner des besonderen Verhandlungsgremiums auf „Arbeitgeberseite“ besteht. Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 291 und 292 sind nicht nur vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in das Firmenbuch zu führen, sondern können auch noch nach ihrer Eintragung – etwa im Fall eines Beschlusses gemäß § 288 Abs 1 – geführt werden. Durch die Verwendung des Begriffes „zuständiges Organ der Vorgesellschaft“ oder „zuständiges Organ der Europäischen Genossenschaft“ wird darauf Bedacht genommen.

2.1.3. Das besondere Verhandlungsgremium (Z 9) ist jenes Gremium, dessen zentrale Aufgabe in der Mitwirkung am Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft als Verhandlungspartner des zuständigen Organs der Vorgesellschaft bzw der Europäischen Genossenschaft (Z 8) auf „Dienstnehmerseite“ besteht. Die §§ 276 bis 292 regeln alle mit dem Abschluss einer Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Fragen wie die Errichtung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums, die interne Willensbildung und die Tätigkeitsdauer dieses Gremiums sowie den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft der einzelnen Dienstnehmer in diesem Gremium.

2.2. Die Z 13 enthält die Definition des Begriffes „Minderung der Mitbestimmungsrechte“. Den Dienstnehmern einer Europäischen Genossenschaft steht nach Maßgabe einer Vereinbarung gemäß § 291 Abs 2 das Recht zu, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Unter einer Minderung der Mitbestimmungsrechte ist ganz allgemein daher die Verringerung des Anteils der durch das zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft bzw durch die Arbeitnehmervertreter bestimmten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Gesellschaft zu verstehen. Eine Minderung der Mitbestimmungs-

rechte im Sinn der Z 13 liegt jedoch nur unter der weiteren einschränkenden Voraussetzung vor, dass der Anteil der Dienstnehmersvertreter gegenüber dem höchsten Anteil an Dienstnehmersvertretern in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen verringert wird. Die Bewertung eines Mitbestimmungssystems ausschließlich nach der Zahl der Köpfe der Dienstnehmersvertreter stellt nicht in jedem Fall eine befriedigende Lösung dar. Vielmehr ist auch auf den Inhalt der den Dienstnehmersvertretern jeweils zustehenden Befugnisse Bedacht zu nehmen. Unter einer „Minderung der Mitbestimmungsrechte“ ist daher auch jede andere Form einer Ein- oder Beschränkung der Möglichkeit einer Einflussnahme der Dienstnehmersvertreter in einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft zu verstehen. (Die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 251 Abs 4 LAG verwendet dafür das Wort „jedenfalls“). Wegen der Vielfalt der dafür in Betracht kommenden Fallkonstellationen kann eine abschließende Regelung nicht getroffen werden. Im Zweifelsfall muss die Entscheidung der Frage, ob eine sonstige Minderung der Mitbestimmungsrechte vorliegt, den Gerichten überlassen bleiben.

Zu § 270 (Anwendungsbereich):

1. Die Abs 1 bis 3 umschreiben den Kreis der Unternehmen, in welchen durch die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums sowie durch die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder durch die Schaffung eines anderen Verfahrens eine Beteiligung der Dienstnehmer sicher zu stellen ist.

1.1. Durch die Verwendung der Wortfolge „gegründet werden oder gegründet worden sind“ im Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1 wird klar gestellt, dass die Bestimmungen des 15. Abschnittes nicht nur auf solche Europäischen Genossenschaften anzuwenden sind, deren Gründungsvorgang bereits abgeschlossen ist und die daher bereits als eigene Rechtsperson bestehen, sondern auch auf solche, die sich noch im Stadium ihrer Gründung befinden. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 238 Abs 1 und 2 verwenden dafür die Wortfolge „gegründet oder geführt werden“. Eine Reihe von Bestimmungen des 15. Abschnittes, vor allem die §§ 276 bis 292, knüpfen bereits an das „Vorhaben“ einer Gründung einer Europäischen Genossenschaft an und wenden sich daher nicht an die als eigene Rechtsperson noch nicht existente Europäische Genossenschaft, sondern an die an der Gründung beteiligten juristischen und natürlichen (Abs 5) Personen bzw an die Vorgesellschaft. Der Hintergrund dafür liegt im Art 11 der Verordnung (EG) 1435/2003. (Näheres dazu siehe die Erläuterungen zu § 269, Pkt 2.1.1.)

1.2. Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2 (arg: „haben werden“) nimmt bezüglich des Sitzfordernisses auf die Gründung einer Europäischen Genossenschaft Bezug und korrespondiert insofern mit Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1.

1.3. Abs 1 stellt ausschließlich auf die Art der Gründung einer Europäischen Genossenschaft sowie im Fall der Neugründung auf die Zahl der daran beteiligten juristischen (arg: „mindestens

zwei“) und natürlichen Personen (arg: „eine oder mehrere“) ab. Abs 2 Z 3 setzt zusätzlich voraus, dass die Genossenschaft in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt. Diese Voraussetzung muss bereits im Gründungsstadium (vgl dazu § 276 Abs 3 Z 3 und Abs 4) und erst recht im Zeitpunkt der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in das Register erfüllt sein. Im Gegensatz zum Abs 2 erfasst Abs 3 solche Europäischen Genossenschaften, bei denen die Voraussetzung des Abs 2 Z 3 weder im Gründungsstadium noch zum Zeitpunkt ihrer Eintragung erfüllt ist, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt. Erst mit dem Zeitpunkt des Eintritts der im Abs 3 Z 4 lit b genannten Voraussetzung sind den Dienstnehmern die im 15. Abschnitt geregelten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsbefugnisse durch die Errichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums einzuräumen. Gleiches gilt auch dann, wenn nach der Eintragung der Europäischen Genossenschaft ein Antrag gemäß Abs 3 Z 4 lit a gestellt wird.

Im Zeitpunkt des Eintritts der im Abs 3 Z 4 genannten Voraussetzungen ist die Europäische Genossenschaft bereits als eigene Rechtsperson entstanden; Abs 4 ordnet daher an, dass die Bestimmungen des 15. Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass die Europäische Genossenschaft an die Stelle der beteiligten juristischen und natürlichen Personen bzw der Vorgesellschaft und die Tochtergesellschaften und Betriebe der Europäischen Genossenschaft an die Stelle der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe treten.

2. An der Gründung einer Europäischen Genossenschaft können sowohl juristische als auch natürliche Personen beteiligt sein. Dem folgend wird im Abs 5 angeordnet, dass die sich auf die beteiligten juristischen Personen beziehenden Bestimmungen dieses Abschnitts in gleicher Weise auch für die an der Gründung beteiligten natürlichen Personen gelten.

Zu § 271:

Gemäß § 270 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2 gelten die Bestimmungen des 15. Abschnittes nur für Europäische Genossenschaften, die ihren Sitz im Land Salzburg haben oder haben werden. § 271 verpflichtet die an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen mit Sitz im Land Salzburg zur aktiven Mitwirkung an bzw zur Duldung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft auch dann, wenn diese ihren Sitz nicht im Land Salzburg hat oder haben wird.

Zu § 272 (Organe der Dienstnehmerschaft):

Diese Bestimmung zählt zunächst die Belegschaftsorgane – das besondere Verhandlungsgremium und den SCE-Betriebsrat – auf, welche die Beteiligung der Dienstnehmer in einer Europäischen Genossenschaft sicherstellen.

Die Schaffung eines „anderen Verfahrens zur Beteiligung der Dienstnehmer“ tritt als gleichwertige Möglichkeit neben die Errichtung eines SCE-Betriebsrates. Wird die Schaffung eines „an-

deren Verfahrens zur Beteiligung der Dienstnehmer“ vereinbart, ist die Einrichtung jener Organe, die für die Dienstnehmer im Rahmen eines solchen Verfahrens tätig werden, in der Vereinbarung zu regeln.

Zu den §§ 273 (Beteiligung der Dienstnehmer) und 274 (Grundsätze der Zusammenarbeit)

1. Zum Inhalt der einzelnen, im zweiten Satz dieser Bestimmung angeführten Beteiligungsrechte vgl § 269 Abs 2 Z 10 bis 12.

2. Zweck der Bestimmung des § 274 ist die Herbeiführung eines Interessenausgleiches zwischen der Arbeitnehmerschaft und der Leitung der beteiligten Gesellschaften, der Vorgesellschaft und der Europäischen Gesellschaft, wobei Konflikte auf kooperativem Weg und mit ebensolchen Mitteln beizulegen sind.

Vorbemerkungen zu den §§ 276 bis 292 (Besonderes Verhandlungsgremium):

Die §§ 276 bis 292 regeln die Errichtung, Konstituierung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums, die Willensbildung in diesem Gremium sowie Fragen der Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in einer Europäischen Genossenschaft. Gemäß Art 11 Abs 2 der Verordnung (EG) 1435/2003 kann eine Europäische Genossenschaft erst dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn zuvor eine Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 abgeschlossen worden ist, eine Vereinbarung trotz Ablaufs der Verhandlungsfristen (§ 287) nicht zustande gekommen ist oder das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss über die Nichtaufnahme oder die Beendigung der Verhandlungen (§ 288 Abs 1) gefasst hat. Die Errichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums ist daher die zentrale Voraussetzung für das Entstehen einer Europäischen Genossenschaft. Die §§ 276 bis 292 haben daher auch den Regelfall vor Augen, dass ein besonderes Verhandlungsgremium vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in das Firmenbuch, also noch in ihrem Gründungsstadium errichtet wird. Dem folgend werden auch nicht die (noch nicht existenten) Organe der Europäischen Genossenschaft, sondern die Organe der beteiligten juristischen Personen oder der Vorgesellschaft verpflichtet, an der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums und am Zustandekommen einer Vereinbarung gemäß den §§ 291 und 292 mitzuwirken.

Nur in Ausnahmefällen ist ein besonderes Verhandlungsgremium auch nach der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in das Firmenbuch zu errichten, und zwar im Fall des § 270 Abs 3, im Fall von Nachverhandlungen gemäß § 288, im Fall von Strukturänderungen (§ 289) sowie im Fall des § 304. Auch in diesen Fällen gelten – von einigen Abweichungen abgesehen – die Bestimmungen der §§ 276 bis 292; die Pflichten im Zusammenhang mit der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums und dem Zustandekommen einer Vereinbarung tref-

fen in diesen Fällen jedoch die jeweils zuständigen Organe der Europäischen Genossenschaft (vgl dazu die §§ 270 Abs 4, 288 Abs 3, 289 Abs 3 und 304 Abs 2).

Zu § 276 (Aufforderung zur Errichtung):

1. Ausgangspunkt des Verfahrens zur Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder zur Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer ist die an die Dienstnehmer oder an die Vertreter der Dienstnehmer gerichtete schriftliche Aufforderung, ein besonderes Verhandlungsgremium zu errichten. Die Initiative dazu hat von den jeweiligen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen Personen auszugehen.

2. Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan jeder einzelnen, an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Person ist verpflichtet, diese Aufforderung entweder an alle, in der juristischen Person selbst, in den betroffenen Tochtergesellschaften (§ 269 Abs 2 Z 5) und in den betroffenen Betrieben (§ 269 Abs 2 Z 6) beschäftigten Dienstnehmer oder an die Vertreter dieser Dienstnehmer zu richten. Welcher Personenkreis im Einzelfall zu verständigen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des kollektiven Arbeitsrechts des Mitgliedstaates, in dem die betroffene Tochtergesellschaft bzw der betroffene Betrieb seinen Sitz hat.

3. Abs 3 soll sicherstellen, dass die Dienstnehmer zeitlich mit der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums auch alle relevanten Informationen über die an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten Gesellschaften, den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben (Z 2), die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die Gesamtzahl der in den beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Z 3), die Identität der zur Vertretung der Arbeitnehmer errichteten Organe und die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Arbeitnehmer (Z 4) sowie die Identität jener beteiligten Gesellschaften, in denen ein System der Mitbestimmung existiert und die Zahl der davon erfassten Arbeitnehmer (Z 5) erhalten.

Darüber hinaus ist auch der Termin der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums bekannt zu geben.

Die Frage, wie lang der Zeitraum zwischen der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums und dem Termin für dessen konstituierende Sitzung zu sein hat, lässt sich nicht generell beantworten: Die Länge dieses Zeitraumes ist von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von den für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bestellmodalitäten abhängig. Durch die Festlegung einer zu kurzen Frist kann von Dienstgeberseite die Beteiligung der Dienstnehmer nicht umgangen werden: Der Fall, dass sich das besondere Verhandlungsgremium auf Grund eines zu knapp bemessenen Zeitraums nicht konstituieren kann, ist dem Nichtzustandekommen einer

Vereinbarung innerhalb der Verhandlungsfrist gleich zu halten. In diesem Fall kommen die Bestimmungen über die Beteiligung der Dienstnehmer kraft Gesetzes zur Anwendung.

4. Abs 4 stellt klar, dass für die Ermittlung der maßgebenden Dienstnehmerzahlen der Zeitpunkt der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums maßgebend ist. Änderungen der Zahl der in der betroffenen juristischen Person, ihren betroffenen Tochtergesellschaften und Betrieben beschäftigten Dienstnehmer während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums machen eine Neuzusammensetzung dieses Gremiums erforderlich (vgl § 277 Abs 5).

5. Gemäß Abs 5 ist von der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums die zuständige freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer durch das für die Entsendung zuständige Organ der Dienstnehmerschaft zu verständigen. Dabei handelt es sich um eine reine Formvorschrift; die Missachtung diese Verständigungspflicht hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit einer Vereinbarung.

Zu § 277 (Zusammensetzung):

1. Die Regelung der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt mit dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Vertretung aller Mitgliedstaaten, in dem sich eine beteiligte juristische Person, eine betroffene Tochtergesellschaft oder ein betroffener Betrieb befindet. Die weitere Aufteilung der gemäß dem ersten Satz des Abs 1 auf Österreich entfallende Anzahl von Mitgliedern im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen beteiligten juristischen Personen (mit Sitz im Land Salzburg) ist in den §§ 278 und 279 geregelt. Der zweite Satz des Abs 1 stellt sicher, dass aus jedem Mitgliedstaat, in dem sich eine beteiligte juristische Person, eine betroffene Tochtergesellschaft oder ein betroffener Betrieb befindet, zumindest ein Vertreter in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden ist.

2. Die Abs 2 bis 4 enthalten Sonderregelungen für im Weg der Verschmelzung gegründete Europäische Genossenschaften (§ 270 Abs 1 Z 1 lit b). Der gemeinschaftsrechtliche Hintergrund für diese Bestimmungen ist, dass gemäß Art 23 Abs 1 und 2 der Verordnung (EG) 1435/2003 die „vollzogene Verschmelzung“ das Erlöschen der übertragenden bzw der zu verschmelzenden Genossenschaften bewirkt.

Abs 2 sieht daher die Entsendung zusätzlicher Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium vor. Damit wird sicher gestellt, dass jede beteiligte juristische Person, die als Folge der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in das Firmenbuch als eigene Rechtsperson erlöschen wird, auch durch mindestens einen Vertreter im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist. Die Möglichkeit zur Entsendung eines Vertreters in das besondere Verhandlungsgremium auf diesem Weg besteht allerdings nur insoweit, als diese beteiligte juristische Person nicht bereits schon auf Grund der allgemeinen Bestimmung des Abs 1 einen Vertreter in das

besondere Verhandlungsgremium entsendet. Diese im Abs 3 enthaltene Einschränkung soll eine Doppelvertretung der Arbeitnehmer der erlöschenden Genossenschaften verhindern.

Gemäß Abs 4 darf die Zahl der zusätzlichen Mitglieder 20 % der sich aus Abs 1 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Wäre dies der Fall, so werden die gemäß Abs 2 entsendeten zusätzlichen Mitglieder den beteiligten, übertragenden oder verschmelzenden Genossenschaften nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer in absteigender Reihenfolge zugeteilt.

3. Abs 5 nimmt auf Änderungen der Struktur oder der Zahl der Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe Bedacht: Würde sich durch diese Änderungen auch die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern, ist dieses entsprechend neu zusammen zu setzen.

Zu § 278 (Entsendung der Mitglieder):

1. Abs 1 regelt, wer als Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsandt werden kann. Das sind zum einen Betriebsratsmitglieder, zum anderen Funktionäre oder Arbeitnehmer der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer.

2. Sind mehrere österreichische Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden, hat das zur Entsendung berechtigte Organ zugleich mit dem Entsendungsbeschluss auch einen Beschluss darüber zu fassen, wie viele Dienstnehmer jeweils von jedem der entsendeten Mitglieder vertreten werden. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass einerseits jeder Dienstnehmer von einem Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten wird, dass aber andererseits die gleichzeitige Vertretung eines Dienstnehmers durch mehrere Mitglieder unterbunden wird.

Hinsichtlich der Teilnahme von nicht „betriebsratspflichtigen“ „Betrieben an der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums“ vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass es zulässig ist, diese Betriebe an der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums nicht zu beteiligen, sofern die Dienstnehmer dieser Betriebe im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sind. Diese „Mitvertretung“ von Dienstnehmern in nicht betriebsratspflichtigen Betrieben soll durch die Bestimmung des zweiten Satzes im Abs 2 gewährleistet werden.

3. Gemäß Abs 3 und 4 soll bei der Entsendung von Vertretern in das besondere Verhandlungsgremium darauf Bedacht genommen werden, dass – nach Maßgabe der Anzahl der den österreichischen Vertretern zustehenden Sitze – jede beteiligte Gesellschaft durch ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist und die Gruppe der Arbeiter und Angestellten sowie der weiblichen und männlichen Dienstnehmer angemessen berücksichtigt wird.

Zu § 279:

1. Die Abs 1 und 2 regeln, welche Organe der Dienstnehmerschaft zur Entsendung der österreichischen Vertreter in das besondere Verhandlungsgremium sowie zur Beschlussfassung gemäß § 278 Abs 2 zuständig sind (vgl dazu auch die korrespondierenden Bestimmungen des § 240 Abs 2 Z 6 und 7 und Abs 4 Z 4 und 5): In Betrieben sowie in Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat nicht errichtet ist, ist der Betriebsausschuss, wenn ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat dafür zuständig (Abs 1 und 2). Bestehen mehrere Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die nicht zum selben Unternehmen gehören, obliegt diese Aufgabe einer Versammlung aller in den Betrieben bestellten Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die vom Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Betriebsrates) des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Betriebes einzuberufen ist.

In Unternehmen ist der Zentralbetriebsrat zur Beschlussfassung über die Entsendung zuständig. Bestehen mehrere Zentralbetriebsräte, obliegt einer Versammlung aller Zentralbetriebsräte die Beschlussfassung über die Entsendung. Diese Versammlung ist vom Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Unternehmens einzuberufen. Wenn neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat vertretener Betriebsausschuss (Betriebsrat) besteht, sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen – sie gelten insoweit als Zentralbetriebsratsmitglieder. Der Grund dafür, dass nur die Vorsitzenden der Betriebsausschüsse (Betriebsräte) bzw ihre Stellvertreter, nicht aber die übrigen Mitglieder zu dieser Versammlung einzuladen sind, liegt darin, dass andernfalls bei gleichen Arbeitnehmerzahlen ein Betrieb wesentlich mehr Dienstnehmersvertreter entsenden könnte als ein Unternehmen.

2. Abs 3 legt die für das Zustandekommen eines ordnungsgemäßen (Entsendungs-)Beschlusses notwendigen Beschlussfassungserfordernisse fest. Zum Zustandekommen eines Beschlusses sind – neben der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – auch die Stimmen so vieler Mitglieder notwendig, die zusammen mehr als die Hälfte der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer vertreten. Diese Zahl ist auf der Grundlage der Information gemäß § 276 Abs 3 Z 3 zu ermitteln.

3. Die Definition für den in den §§ 279 Abs 4, 280 Abs 1, 3 und 4, 281 und 285 Abs 1 verwendeten Begriff des „zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Vorgesellschaft“ ist im § 269 Abs 2 Z 7 enthalten (siehe auch Pkt 2.1 der Erläuterungen zu § 269).

Zu § 280 (Konstituierung):

1. Gemäß Abs 1 ist das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 279 Abs 4) zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen. Auf den Termin

der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums haben bereits die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen in der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums hinzuweisen (§ 276 Abs 3 Z 6). Diese Verpflichtung sowohl der zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen als auch des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Vorgesellschaft ist in der zentralen Bedeutung dieses Zeitpunkts begründet: Gemäß § 287 Abs 1 sind die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums abzuschließen.

2. In der konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Außerdem hat sich das besondere Verhandlungsgremium eine Geschäftsordnung zu geben.

3. Gemäß Abs 3 ist das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung und vom Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden bzw seiner Stellvertreter zu informieren. Die Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums mit dem zuständigen Organ der Vorgesellschaft (zur Begriffsbestimmung siehe § 269 Abs 2 Z 8 sowie Pkt 2.1.2 der Erläuterungen zu § 269) ist vom zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Vorgesellschaft unverzüglich einzuberufen.

Zu § 281 (Sitzungen):

Das besondere Verhandlungsgremium hat das Recht, zur Vorbereitung der eigentlichen Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 291 und 292 mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Zur Kostentragung für die beigezogenen Sachverständigen siehe § 285.

Zu § 282 (Beschlussfassungen):

1. Abs 1 legt das für das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums erforderliche Präsenz- und Konsensquorum fest.

2. Zum Begriff der „Minderung der Mitbestimmungsrechte“ siehe § 269 Abs 2 Z 13 sowie Pkt 2.2 der Erläuterungen zu § 269.

3. Abs 2 erlaubt dem besonderen Verhandlungsgremium auch den Abschluss einer Vereinbarung, die eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmer zur Folge hat. Für einen solchen Beschluss gilt – in Abhängigkeit von der Form der Gründung einer Europäischen Genossenschaft und der Reichweite der Mitbestimmungsrechte in den beteiligten juristischen Personen – ein erhöhtes Präsenz- und Konsensquorum.

Zu § 283 (Tätigkeitsdauer):

Diese Bestimmung regelt den Beginn und das Ende der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums. Abs 1 bestimmt als Beginn der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums den Tag seiner Konstituierung. Mit diesem Tag beginnen auch die Fristen des § 287 zu laufen. Abs 2 zählt die Gründe für das Ende der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums auf.

Zu § 284 (Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft):

Diese Bestimmung regelt den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium. Abs 1 bestimmt als den Beginn der Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses, Abs 2 zählt die Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft auf. In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft gemäß Abs 2 Z 2 bis 5 ist das besondere Verhandlungsgremium durch neue Mitglieder zu ergänzen; Abs 3 regelt das Verfahren zur Entsendung dieser neuen Mitglieder und verweist diesbezüglich auf die §§ 278 und 279.

Zu § 285 (Kostentragung):

1. Abs 1 verpflichtet das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft, dem besonderen Verhandlungsgremium die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung. Diese Verpflichtung besteht allerdings nur insoweit, als die Sachmittel auch zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich sind.

2. Auch die Verpflichtung des Abs 2 zur Tragung der Verwaltungsausgaben besteht nur insoweit, als diese Ausgaben zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind bzw waren. Die Kosten für die notwendigen Übersetzungen in die Muttersprachen der jeweiligen, im besonderen Verhandlungsgremium repräsentierten Mitgliedstaaten (vgl § 277 Abs 1) sind im Sinn des Abs 2 jedenfalls als erforderlich zu beurteilen. Aus Abs 2 ist im Umkehrschluss nicht abzuleiten, dass die Kosten für jeden weiteren Sachverständigen in jedem Fall vom besonderen Verhandlungsgremium selbst zu tragen wären. Eine freiwillige Übernahme dieser Kosten durch die beteiligten juristischen Personen ist möglich. Eine laufende Geschäftsführung des besonderen Verhandlungsgremiums ist dagegen nicht vorgesehen, so dass auch keine diesbezügliche Kostentragungspflicht besteht.

Zu § 286 (Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums):

1. Zur Begriffsbestimmung für die in den §§ 286 bis 292 verwendeten Begriffe des „zuständigen Organs der Vorgesellschaft“ bzw des „zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft“ siehe § 269 Abs 2 Z 8 sowie Pkt 2.1.2 der Erläuterungen zu § 269.

2. Abs 1 legt die Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums fest. Diese Aufgabe besteht darin, mit dem zuständigen Organ der Vorgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder über die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer abzuschließen.

3. Abs 2 enthält die Verpflichtung des zuständigen Organs der Vorgesellschaft, das besondere Verhandlungsgremium unmittelbar nach dessen Konstituierung über das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Gesellschaft und das geplante Verfahren bis zu deren Eintragung zu informieren. Diese Verpflichtung korrespondiert mit der Verpflichtung der zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen, der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums Informationen über die geplante Gründung der Europäischen Genossenschaft und über den Verlauf des Verfahrens bis zu ihrer Eintragung anzuschließen (vgl § 276 Abs 3).

Zu § 287 (Dauer der Verhandlungen):

Abs 1 begrenzt die Dauer der Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder über die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer mit sechs Monaten. Durch einen gemeinsamen Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums und des zuständigen Organs der Vorgesellschaft kann diese Frist bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

Die Fristen des § 287 gelten auch im Fall einer (nachträglichen) Einberufung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß § 288 Abs 3.

Kommt es – außer im Fall von gemäß § 288 Abs 3 durchgeführten „Nachverhandlungen“ – innerhalb der Fristen des § 287 zu keinem Abschluss einer Vereinbarung, stehen den Dienstnehmern – gleichsam als „Auffangregelung“ – die in den §§ 293 bis 309 geregelten Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte zu.

Zu § 288 (Beschluss über die Nichtaufnahme von Verhandlungen oder deren vorzeitige Beendigung):

1. Das besondere Verhandlungsgremium kann beschließen, keine Verhandlungen zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen abzubrechen. Abs 1 enthält die für das Zustandekommen eines solchen Beschlusses notwendigen Beschlussfassungserfordernisse. Ein solcher Beschluss beendet die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 283 Abs 2 Z 1). Gemäß Art 11 Abs 2 der Verordnung (EG) 1435/2003 kann nach Vorliegen eines solchen Beschlusses die in Gründung befindliche Europäische Genossenschaft in das Firmenbuch eingetragen werden. Die Folge eines solchen Beschlusses für die Dienstnehmer ist, dass diesen nur nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden nationalen Vorschriften Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte zukommen und jene Bestimmungen, die den Dienstnehmern Beteiligungs-

und Mitbestimmungsrechte auf der Ebene der Europäischen Genossenschaft einräumen, nicht zur Anwendung kommen (Abs 4). Zum Vergleich: Ohne einen solchen Beschluss stehen den Dienstnehmern, auch wenn innerhalb der Fristen des § 287 keine Vereinbarung zustande kommt, dennoch die in den §§ 293 bis 309 geregelten Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte zu.

2. Hat das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß Abs 1 gefasst, kann ein besonderes Verhandlungsgremium frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder errichtet, konstituiert und einberufen werden, wenn das „alte“ Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Vorgesellschaft bzw der Europäischen Genossenschaft dafür nicht eine kürzere Frist vereinbart haben.

Mangels einer dem § 258 Abs 3 LAG entsprechenden Bestimmung im § 257 LAG scheint der Grundsatzgesetzgeber davon auszugehen, dass jenes Verhandlungsgremium, das einen Beschluss gemäß Abs 1 gefasst hat – also das „alte“ Verhandlungsgremium – , wieder einzuberufen ist. Diese Auffassung widerspricht jedoch den klaren Anordnungen der § 252 Abs 2 Z 1 und 253 Abs 2 Z 1 LAG: Die Fassung eines Beschlusses gemäß § 257 Abs 1 LAG bewirkt nicht nur das Ende der Funktionsperiode des Verhandlungsgremiums, sondern auch das Erlöschen der Mitgliedschaft im besonderen Verhandlungsgremium. Für die Durchführung der „Nachverhandlungen“ gemäß Abs 3 ist daher auch ein neues Verhandlungsgremium zu errichten, zu konstituieren und einzuberufen. Für diesen Fall bestimmt Abs 3 weiter, dass die Verpflichtungen der vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft zuständigen Organe – das sind die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen, das zuständige Leitungs- und Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft und das zuständige Organ der Vorgesellschaft – im Zusammenhang mit der Errichtung, Konstituierung und Einberufung des besonderen Verhandlungsgremiums nunmehr von den Organen der Europäischen Genossenschaft zu erfüllen sind. Umgekehrt bestehen die Verpflichtungen des besonderen Verhandlungsgremiums auch nur (mehr) gegenüber den Organen der Europäischen Genossenschaft.

Die Initiative zur Errichtung und Einberufung eines „neuen“ Verhandlungsgremiums kann nur von den Dienstnehmern der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben oder von deren Vertretern ausgehen.

Kommt auch im Fall von gemäß Abs 3 neu eröffneten Verhandlungen innerhalb der Frist des § 287 keine Vereinbarung zustande, kommen den Dienstnehmern (auch weiterhin) nur nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden nationalen Vorschriften Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte zu.

Zu § 289 (Strukturänderungen):

1. Finden wesentliche Änderungen in der Struktur der Europäischen Genossenschaft statt, welche die Interessen der Dienstnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen, ist ein

besonderes Verhandlungsgremium zu errichten, zu konstituieren und einzuberufen. Der Grundgedanke des § 289 ist, dass aus dem Blickwinkel der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmerschaft jede wesentliche Strukturänderung einer Neugründung der Genossenschaft gleichkommt. Gemäß § 291 Abs 1 Z 2 sind die Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Gesellschaft sowie die Fälle, in denen eine neue Vereinbarung auszuhandeln ist, bereits in der anlässlich der Gründung der Europäischen Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarung zu regeln. Nur dann, wenn die Vereinbarung keine oder keine ausreichenden diesbezüglichen Regelungen enthält, sind Neuverhandlungen gemäß Abs 1 bis 3 durchzuführen (Abs 4).

Die Initiative zur Aufnahme von Neuverhandlungen kann vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft (Abs 1 Z 1), von mindestens 10% der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben oder von deren Vertretern (Abs 1 Z 2) oder vom SCE-Betriebsrat (Abs 1 Z 3) ausgehen. Der Einberufung eines Verhandlungsgremiums gemäß Abs 1 Z 2 steht die Bindungswirkung eines von einem besonderen Verhandlungsgremium gemäß § 288 Abs 1 gefassten Beschlusses nicht entgegen; die zweijährige „Sperrfrist“ des § 288 Abs 3 gilt im Fall von Strukturänderungen nicht.

Für die Durchführung der Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung ist auf „Dienstnehmerseite“ entweder das besondere Verhandlungsgremium oder der SCE-Betriebsrat zuständig (§§ 286 Abs 1 bzw 304 Abs 2). Vor diesem Hintergrund wird die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 258 Abs 1 LAG insofern „berichtigend“ ausgeführt, als im Fall von bereits eingetragenen Europäischen Genossenschaften, in denen ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes eingerichtet ist, dieser – und nicht das besondere Verhandlungsgremium – einzuberufen ist: Gemäß der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 273 Abs 2 LAG hat im Fall von Strukturänderungen der SCE-Betriebsrat die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung zu führen. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen lassen in diesen Fällen auch eine (sonstige) Funktion des besonderen Verhandlungsgremiums nicht erkennen.

2. Abs 2 enthält eine demonstrative Aufzählung von Fällen einer wesentlichen Änderung der Struktur der Europäischen Genossenschaft.

Der Wechsel des Verwaltungssystems – der Wechsel zwischen dem monistischen und dem dualistischen System – berührt die Interessen der Arbeitnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte: So wird bei einem Wechsel vom dualistischen in das monistische System das Organ, in dem bisher Mitbestimmung bestanden hat, abgeschafft. Für diesen Fall ist ein Anspruch auf Neuverhandlungen deswegen gerechtfertigt, weil mit der Strukturänderung das Recht der Arbeitnehmer auf Mitbestimmung entfallen würde.

2. Besteht in der Europäischen Genossenschaft kein SCE-Betriebsrat – das ist etwa dann der Fall, wenn ein besonderes Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß § 288 Abs 1 gefasst hat (vgl § 288 Abs 4) und die Europäische Genossenschaft eingetragen wurde –, ist für die

Durchführung der Neuverhandlungen gemäß § 289 ein neues Verhandlungsgremium zu errichten, zu konstituieren und einzuberufen. Für diesen Fall bestimmt Abs 3 weiter, dass die Verpflichtungen der vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft zuständigen Organe – das sind die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen, das zuständige Leitungs- und Verwaltungsorgan der Vorgesellschaft und das zuständige Organ der Vorgesellschaft – im Zusammenhang mit der Errichtung, Konstituierung und Einberufung des besonderen Verhandlungsgremiums nunmehr von den Organen der Europäischen Genossenschaft zu erfüllen sind. Umgekehrt bestehen die Verpflichtungen des besonderen Verhandlungsgremiums auch nur (mehr) gegenüber den Organen der Europäischen Genossenschaft.

Besteht in der Europäischen Genossenschaft ein SCE-Betriebsrat, ist dieser für die Durchführung der Neuverhandlungen an die geänderte Struktur der Europäischen Genossenschaft anzupassen.

Die Folge eines Nichtzustandekommens einer Vereinbarung innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit (Abs 5) entspricht der des § 287 Abs 4.

Zu § 290 (Verfahrensmisbrauch):

1. Abs 1 stellt sicher, dass in jedem Fall einer Strukturänderung Neuverhandlungen gemäß § 289 durchgeführt werden.
2. Abs 2 sieht eine Umkehr der Beweislast hinsichtlich aller Änderungen in der Struktur der Europäischen Genossenschaft im Sinn des § 289 Abs 2 vor, die in einem engeren zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Eintragung stehen. Von diesen Änderungen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sie nur deshalb erfolgen, um den Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Die Umkehr der Beweislast ist deswegen gerechtfertigt, weil die Dienstnehmer regelmäßig nicht über einen ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung sowie in unternehmensstrategische Zielsetzungen und Notwendigkeiten verfügen, um selbst einen diesbezüglichen Nachweis führen zu können.

Zu den §§ 291 (Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft) und 292 (Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer):

1. Eine Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft (§ 291) und eine Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer (§ 292) kann sowohl – als Regelfall – im Gründungsstadium der Europäischen Genossenschaft, aber auch nach ihrer Eintragung – etwa in den Fällen der §§ 288 Abs 3 und 289 – geschlossen werden. Die §§ 291 Abs 1 und 292 Abs 1 führen daher sowohl das zustän-

dige Organ der Vorgesellschaft als auch das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft (siehe dazu die Begriffsbestimmung im § 269 Abs 2 Z 8 sowie Pkt 2.1.2 der Erläuterungen zu § 269) als (Verhandlungs- und Vereinbarungs-)Partner des besonderen Verhandlungsgremiums an.

2. Die §§ 291 Abs 1 und 292 Abs 1 zählen jene Gegenstände auf, die zwingender Inhalt einer Vereinbarung sind. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung und Regelung der einzelnen Punkte ist den Verhandlungspartnern überlassen. Ebenso liegt es in der Autonomie der Verhandlungspartner, über die in den jeweiligen Abs 1 angeführten Punkte hinausgehende Regelungen zu treffen. Unterlässt es eine Vereinbarung gemäß § 291, einen oder mehrere der im § 291 Abs 1 aufgezählten Gegenstände zu regeln, liegt kein Fall des § 288 Abs 4 vor, sondern es liegt entweder eine Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 292) vor oder es kommen insoweit die Bestimmungen über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes (§§ 293 bis 304) zur Anwendung.

3. § 291 Abs 2 zählt jene Gegenstände auf, die zwingender Inhalt einer Vereinbarung über die Einführung eines Verfahrens der Mitbestimmung sind. Unterlässt es die Vereinbarung, einen oder mehrere der aufgezählten Gegenstände zu regeln, gilt diese nicht als nicht abgeschlossen, sondern es kommen ergänzend die Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes (§§ 305 bis 309) zur Anwendung.

Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 291 Abs 1 kann mit einer Vereinbarung gemäß § 291 Abs 2 verbunden werden kann. Gleiches gilt für eine Vereinbarung gemäß § 292.

4. Im Fall einer Gründung der Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung müssen die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden, in dem sie in der umzuwandelnden Gesellschaft bestehen. Die Bestimmungen der §§ 291 Abs 3 und 292 Abs 3 korrespondieren mit der Regelung des § 282 Abs 3, wonach das besondere Verhandlungsgremium im Fall einer Gründung der Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung einen Beschluss, der eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zur Folge hätte, nicht fassen kann.

Vorbemerkung zu den §§ 293 bis 309 (Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes):

Die §§ 293 bis 309 regeln die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes. Die Beteiligung der Dienstnehmer kraft Gesetzes wird durch die Errichtung eines SCE-Betriebsrates sowie durch die Entsendung von Dienstnehmervetretern in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft sichergestellt. Die Bestimmungen über die Beteiligung der Dienstnehmer kraft Gesetzes kommen vor allen dann – als „Auffangregelung“ – zur Anwendung, wenn die für die Verhandlungen zum Abschluss zur Verfügung stehende Zeit (§ 287) erfolglos abgelaufen ist und das besondere Verhandlungsgremi-

um keinen Beschluss gemäß § 288 Abs 1 gefasst hat. Der in diesem Fall zu errichtende SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes kann jedoch beschließen, zum „Vereinbarungsmodell“ zurückzukehren und diesbezügliche Verhandlungen mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft aufzunehmen (§ 304). Beruht die Errichtung eines SCE-Betriebsrates dagegen auf einer Vereinbarung (§ 293 Abs 1 Z 1), sind die darin getroffenen Festlegungen für ein Abgehen von den Beteiligungsmodellen kraft Gesetzes maßgeblich.

Zu § 293 (Errichtung):

1. Abs 1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu errichten ist und unterscheidet diesbezüglich zwei Fälle.

2. Abs 2 stellt klar, dass die Vorschriften über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes auf den auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 291 errichteten SCE-Betriebsrat nicht anzuwenden sind, es sei denn, die Verhandlungs- und Vereinbarungspartner haben ausdrücklich die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen vereinbart.

3. Die Abs 3 bis 6 regeln die Errichtung des SCE-Betriebsrates und entspricht § 276 hinsichtlich des besonderen Verhandlungsgremiums. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

§ 263 Abs 1 LAG ordnet im Zusammenhang mit der Regelung der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates an, dass auch die Bestimmungen des § 245 Abs 3 bis 5 LAG anzuwenden sind. Aus der Verweisung auf den § 245 Abs 1 LAG im § 245 Abs 3 LAG folgt, dass auch diese Bestimmung im Zusammenhang mit der Errichtung des SCE-Betriebsrates anzuwenden ist.

Abs 3 entspricht dem, die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 245 Abs 1 LAG ausführenden § 276 Abs 1, nimmt jedoch auf den Umstand Bedacht, dass die Bestimmungen über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Europäische Genossenschaft Anwendung finden (vgl dazu Art 7 Abs 1 der Richtlinie 2003/72/EG). Die Aufforderung zur Errichtung des SCE-Betriebsrates hat daher vom zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan – das ist nach der Eintragung der Europäischen Genossenschaft der zuständige Vorstand oder Verwaltungsrat – auszugehen.

Abs 4 zählt jene Informationen auf, die einer Aufforderung zur Errichtung des SCE-Betriebsrates anzuschließen sind. Es sind das jene Informationen, die bereits im Zusammenhang mit der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums zu übermitteln sind, mit Ausnahme der zu diesem Zeitpunkt nicht mehr relevanten Informationen über die geplante Gründung der Europäischen Genossenschaft und den Verfahrensverlauf bis zu ihrer Eintragung (§ 276 Abs 2 Z 1).

Abs 5 und 6 entspricht den Bestimmungen der §§ 276 Abs 4 und 5.

Zu § 294 (Zusammensetzung):

1. Die Regelung entspricht § 277 Abs 1 und 5 hinsichtlich des besonderen Verhandlungsgremiums. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen. Im Fall von Strukturänderungen im Sinn des § 289 Abs 2 hat der SCE-Betriebsrat – in seiner neuen Zusammensetzung – unverzüglich zu beschließen, ob mit dem zuständigen Organ der Europäischen Gesellschaft eine Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 ausgehandelt werden soll.

Zu § 296 (Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen und Beschlussfassungen):

1. Gemäß Abs 1 hat der Vorstand oder der Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder (§ 295 Abs 3) den SCE-Betriebsrat zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen. Kommt der Vorstand oder Verwaltungsrat dieser Verpflichtung nicht nach, so kann jedes Mitglied des SCE-Betriebsrates diese Einladung selbst vornehmen. Durch dieses subsidiäre Einberufungsrecht der Dienstnehmervertreter sollen Verzögerungen bei der Konstituierung des SCE-Betriebsrates verhindert werden.

Die Mitglieder des SCE-Betriebsrates haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen.

2. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den SCE-Betriebsrat sowohl nach außen als auch gegenüber der Europäischen Genossenschaft. Der SCE-Betriebsrat kann in seiner Geschäftsordnung allerdings auch eine andere Vertretungsregelung treffen. Schließlich kann der SCE-Betriebsrat in Einzelfällen auch beschließen, ein anderes Mitglied mit der Vertretung nach außen zu beauftragen.

3. Gemäß Abs 3 hat sich der SCE-Betriebsrat eine Geschäftsordnung zu geben. Zur Einsetzung eines engeren Ausschusses in der Geschäftsordnung siehe § 297.

4. Abs 4 räumt dem SCE-Betriebsrat das Recht ein, vor jeder Sitzung mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Der SCE-Betriebsrat hat weiters das Recht, sich bei seiner Tätigkeit durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen zu lassen (vgl § 281).

5. Abs 5 legt die für eine Beschlussfassung des SCE-Betriebsrates notwendige Beschlussfassungserfordernisse fest. Während für die Beschlussfähigkeit des SCE-Betriebsrates – ebenso wie für die des besonderen Verhandlungsgremiums – die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich ist, gilt für das Zustandekommen eines Beschlusses – anders als für Beschlüsse des besonderen Verhandlungsgremiums – das Erfordernis der doppelten Mehrheit der Stimmen (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die die einfache Mehrheit der Arbeitnehmer vertritt; § 282 Abs 1) nicht.

Zu § 297 (Engerer Ausschuss):

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der SCE-Betriebsrat in seiner Geschäftsordnung die Einsetzung eines engeren Ausschusses vorsehen. Ein solcher ist einzurichten, wenn es im Hinblick auf die Größe des SCE-Betriebsrates und eine effiziente Geschäftsführung erforderlich ist. Diesem Zweck dienen besonders die Befugnis zur selbstständigen Beschlussfassung durch den engeren Ausschuss und die Vertretungsmacht seines Vorsitzenden, die in der Geschäftsordnung näher zu regeln sind (Abs 1).

Zu den §§ 300 bis 303 (Unterrichtung und Anhörung bzw Unterrichtung der örtlichen Dienstnehmervertreter):

1. Die §§ 300 bis 303 regeln die Aufgaben und Befugnisse des SCE-Betriebsrates bzw die mit diesen korrespondierenden Pflichten der jeweils zuständigen Organe der Europäischen Genossenschaft. Zu den Begriffen „Unterrichtung“ und „Anhörung“ siehe § 269 Abs 2 Z 10 und 11.
2. § 301 Abs 1 verpflichtet das zuständige Organ der Europäischen Gesellschaft, auf der Grundlage regelmäßig vorzulegender Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft einmal im Kalenderjahr mit dem SCE-Betriebsrat zum Zweck seiner Unterrichtung und Anhörung zusammenzutreten. Weitere Sitzungen können auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem SCE-Betriebsrat und dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft abgehalten werden. § 301 Abs 2 enthält eine demonstrative Aufzählung jener Angelegenheiten, die zur Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven der Europäischen Genossenschaft im Sinn des Abs 1 zählen und die daher Gegenstand der vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft vorzulegenden Berichte sind.
3. Das Recht des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft, eine Maßnahme auch gegen eine ablehnende Stellungnahme des SCE-Betriebsrates zu treffen, bleibt unberührt.
4. § 303 verpflichtet die Mitglieder des SCE-Betriebsrates zur Information der örtlichen Arbeitnehmervertreter der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über den Inhalt und die Ergebnisse seiner Unterrichtung und Anhörung.

Zu § 304 (Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung):

1. Abs 1 Z 1 verpflichtet den SCE-Betriebsrat dazu, vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung – also am letzten Tag seiner Tätigkeitsperiode – einen Beschluss darüber zu fassen, ob mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung gemäß den §§ 291 und 292 ausgehandelt werden soll oder ob weiterhin die Bestimmungen über die Beteiligung der Dienstnehmer kraft Gesetzes (§§ 293 bis 309) angewendet werden sollen.

Auch wenn der SCE-Betriebsrat die weitere Anwendung der Bestimmungen der §§ 293 bis 309 beschließt, so endet dennoch seine Funktionsperiode gemäß § 298 Abs 1. Im Fall eines Beschlusses zur Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung werden diese bereits vom neu errichteten SCE-Betriebsrat geführt (vgl § 289 Abs 3).

2. Im Fall von Strukturänderungen gemäß § 289 hat der SCE-Betriebsrat zunächst, und zwar unverzüglich, einen Beschluss darüber zu fassen, ob Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 291 oder 292 mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft aufgenommen werden sollen. Im Fall eines solchen Beschlusses ist ein entsprechenden Antrag an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu stellen (vgl § 289 Abs 1 Z 3). Gemäß § 289 Abs 3 ist in diesem Fall bei der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates auf die geänderten Strukturen der Europäischen Gesellschaft Bedacht zu nehmen.

3. Beschließt der SCE-Betriebsrat, Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft aufzunehmen, so hat er die Verhandlungen zu führen und eine Vereinbarung abzuschließen.

Zu § 305 (Anwendungsbereich):

1. Zum Begriff der Mitbestimmung siehe § 269 Abs 2 Z 12.

2. Abs 1 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen in die Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes auf eine Europäische Genossenschaft anzuwenden sind.

3. Die Voraussetzungen des Abs 2 entsprechen jenen Voraussetzungen, unter denen ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes einzurichten ist (§ 293). Aus dem Zusammenhalt mit Abs 1 ergibt sich, dass in den vom Abs 1 erfassten Gründungsfällen und unter den weiteren darin genannten Voraussetzungen eine besondere Vereinbarung gemäß Abs 2 Z 1 bzw die (ergebnislose) Beendigung der Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung innerhalb der Fristen des § 288 nicht erforderlich ist.

4. Besteht in den beteiligten juristischen Personen mehr als eine Form der Mitbestimmung, so hat das besondere Verhandlungsgremium zu beschließen, welche Form der Mitbestimmung in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird. Da jedoch der SCE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze der Dienstnehmervvertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft entscheidet (§ 306 Abs 1), kann sich der Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums nur auf den Modus der Wahl oder der Bestellung bzw auf die Art und Weise, in der die Dienstnehmervvertreter die Bestellung eines Teiles der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Gesellschaft empfehlen oder ablehnen können, beziehen.

5. Fasst das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Abs 3, findet in der Europäischen Genossenschaft die Form der Mitbestimmung Anwendung, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten Gesellschaften beschäftigten Dienstnehmer erstreckt.

Zu § 306 (Recht auf Mitbestimmung):

1. Im zweiten Satz des Abs 1 wird die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft festgelegt, auf den sich die Mitbestimmungsrechte des ersten Satzes beziehen. Die Anzahl dieser Mitglieder entspricht der höchsten Zahl der Dienstnehmervertreter in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der an der Gründung der Europäischen Genossenschaften beteiligten juristischen Personen. Es kommt daher zu keiner Addition der Dienstnehmervertreter in den Aufsichts- oder Verwaltungsorganen der einzelnen juristischen Personen, sondern die in einer beteiligten juristischen Person bestehende Höchstzahl wird auf die Europäische Genossenschaft „umgelegt“.

2. Abs 2 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass im Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung die Rechte der Dienstnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden müssen, in dem sie auch in der umzuwandelnden Gesellschaft bestanden haben. Wird im Zug einer Umwandlung auch die Organisation der Genossenschaft (etwa vom dualistischen in das monistische System) geändert, hat die Anzahl der Mitglieder im Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft der Anzahl der Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat der Genossenschaft vor der Umwandlung zu entsprechen.

Zu § 307 (Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat):

1. Abs 1 bestimmt den SCE-Betriebsrat als das Organ, das über die Verteilung der der Dienstnehmerschaft im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft zukommenden Sitze befindet.

2. Abs 2 soll eine möglichst gleichmäßige Vertretung aller Dienstnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft sicherstellen.

3. Abs 3 regelt den Fall, dass sich die Zahl der vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates ändert.

Zu § 308 (Entsendung der Mitglieder):

1. Diese Bestimmung regelt die Entsendung der österreichischen Mitglieder in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft: Nach Maßgabe eines Beschlusses des SCE-Betriebsrates über die Verteilung der Sitze (§ 307) entscheidet das gemäß § 279 zuständige Organ – § 295 verweist auf die §§ 278 und 279 –, wer als Mitglied in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft entsandt wird. Die Entsendung von Vertre-

tern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung setzt voraus, dass diese Betriebsratsmitglieder gemäß § 178 Abs 4 sind.

Davon abweichend bestimmt Abs 2 den SCE-Betriebsrat als das zur Entsendung zuständige Organ, wenn ein anderer Mitgliedstaat eine Entsendung durch das nationale Organ der Dienstnehmerschaft nicht vorsieht.

2. Abs 4 regelt den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft der österreichischen Vertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft. Endigungsgründe sind die im § 298 Abs 5 Z 2 bis 5 angeführten Gründe für das Ende der Mitgliedschaft im SCE-Betriebsrat sowie die Abberufung durch den SCE-Betriebsrat im Fall des § 307 Abs 3.

Zu § 310 (Verschwiegenheitspflicht):

1. Abs 1 verpflichtet die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates, die sie unterstützenden Sachverständigen sowie die an einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren mitwirkenden Dienstnehmervertreter durch eine Verweisung auf die für Mitglieder des Betriebsrates geltende Bestimmung des § 242 Abs 4 zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf in Ausübung des Amtes bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere auf als geheim bezeichnete technische Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes. Die Verpflichtung besteht auch nach dem Ablauf des jeweiligen Mandates weiter.

2. Abs 2 legt Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht zu Gunsten der örtlichen Dienstnehmervertreter fest, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung oder einer gesetzlichen Bestimmung (vgl etwa § 303) von den im Abs 1 genannten Dienstnehmervertretern zu informieren sind. Die Verschwiegenheitspflicht der örtlichen Dienstnehmervertreter richtet sich weiter nach § 242 Abs 4.

Zu § 311 (Rechte der Dienstnehmervertreter):

1. Die für die Mitglieder des Betriebsrates geltenden Schutzbestimmungen und im Abs 1 verwiesenen Bestimmungen gelten auch für die in den Z 1 bis 3 angeführten Personen. Die Nichtanwendbarkeit der §§ 244 bis 247 auf diese Personen ist damit zu begründen, dass es sich bei diesen Bestimmungen nicht um solche handelt, die dem Schutz der Dienstnehmervertreter dienen. Außerdem sind die in ein Organ der Dienstnehmerschaft im Sinn der §§ 165 Abs 7 und 271 entsendeten Dienstnehmervertreter sowie die Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft in der Regel ohnehin Mitglied eines Belegschaftsorgans.

2. Der den österreichischen Mitgliedern des SCE-Betriebsrates im Abs 2 eingeräumte Anspruch besteht zusätzlich zu dem den Mitgliedern des Betriebsrates im § 245 Abs 1 eingeräumten Anspruch auf Bildungsfreistellung.

Zu § 312 (Verhältnis zu anderen Bestimmungen):

1. Abs 3 stellt klar, dass jene Bestimmungen der Landarbeitsordnung, die das Organisationsrecht und die Befugnisse der Dienstnehmerschaft auf nationaler Ebene regeln, auch auf Europäische Genossenschaften Anwendung finden.

2. Gemäß Art 33 der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 erlischt im Zeitpunkt der Eintragung einer durch Verschmelzung gegründeten Europäischen Genossenschaft die Rechtspersönlichkeit der zu verschmelzenden oder übertragenden Genossenschaften. Damit endet auch die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates (§ 209 Abs 2 Z 1). Abs 4 soll den Fortbestand dieses Organs der Dienstnehmerschaft in den zu verschmelzenden oder übertragenden Genossenschaften gewährleisten. Der zweite Satz des Abs 4 verpflichtet das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft, die Ausübung der in den §§ 216 bis 238 den Organen der Dienstnehmerschaft eingeräumten Befugnisse durch diese weiterhin sicherzustellen.

Zu Z 35 (§ 313):

Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen gemäß den im Abs 6 aufgezählten Bestimmungen sind als Privatanklagedelikte von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

Zu Z 36 und 37 (§§ 314 und 315):

Die Verweisungen auf die genannten Bundesgesetze sowie die Aufzählung der durch die Landarbeitsordnung 1995 umgesetzten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte werden aktualisiert.

Die in der Z 3 angeführte Richtlinie ist der Systematik des § 315 folgend in der Z 15 angeführt. Die in der Z 4 angeführte Richtlinie 96/94/EG wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 durch die in der Z 24 (neu) genannte Richtlinie aufgehoben. Die Z 15 ist zweimal vergeben.

Zu Z 38 (§ 320):

Bezüglich der in den Abs 2 und 3 enthaltenen Übergangsbestimmungen wird auf die Erläuterungen zu den Z 7 bis 9 (§§ 50p bis 50r) und zu Z 28 (§ 178) verwiesen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.